Umweltbericht

zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



Umweltbericht

zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Auftraggeber:

Sparkasse Mitten im Sauerland Herr Dirk Atteln Winziger Platz 6 59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2032

Warstein-Hirschberg, Juni 2021

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

	sverzeichnis	
	lungsverzeichnis	
	enverzeichnis	
1.0	Einleitung	
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten	
4.0	Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	
1.2	9	
1.2	'	
2.0	Grundstruktur des Untersuchungsraums	
2.1	Untersuchungsgebiet	
2.2	Geografische und politische Lage	
2.3	Naturschutzfachliche Planung	
2.3		
2.3	3	
2.3	•	
2.3	•	
2.3	.5 Gesetzlich geschützte Biotope	. 18
2.3	'	
2.3	3	
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes be	
	Durchführung der Planung	. 21
3.1	Untersuchungsinhalte	
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	. 22
3.3	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .	. 23
3.3	.1 Schall- und Schadstoffemission	. 23
3.3	.2 Erholung	. 24
3.4	Schutzgut Tiere	. 24
3.5	Schutzgut Pflanzen	. 25
3.6	Schutzgut Fläche	. 27
3.7	Schutzgut Boden	. 27
3.8	Schutzgut Wasser	. 29
3.8	.1 Teilschutzgut Grundwasser	. 29
3.8	.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	. 30
3.9	Schutzgut Klima und Luft	. 31
3.9	.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	. 33
3.10	Schutzgut Landschaft	
	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	
	Art und Menge der erzeugten Abfälle	
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkung	
		37

Verzeichnisse

4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nach	hteiliger			
	Umweltauswirkungen	37			
4.1.	.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung	insgesamt 37			
4.	1.1.1 Schall- und Schadstoffemission	37			
4.	1.1.2 Erholung	37			
4.1.	.2 Schutzgut Tiere	37			
4.1.	.3 Schutzgut Pflanzen	39			
4.1.	.4 Schutzgut Fläche	39			
4.1.	.5 Schutzgut Boden	40			
4.1.	.6 Schutzgut Wasser	40			
4.1.	.7 Schutzgut Klima und Luft	40			
4.1.	.8 Schutzgut Landschaft	40			
4.1.	.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	40			
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abf	ällen und			
	Abwässern	40			
4.3	Kompensationsmaßnahmen	40			
4.3.	.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	40			
4.3.	9				
4.3.					
4.3.	·				
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten				
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens				
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen45				
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete				
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigk				
	Zusammenstellung der Angaben				
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)				
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung				
Quelle	nverzeichnis	54			

Anlage 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis Abb. 1 Abb. 2 Abb. 3 Darstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 Abb. 4 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd"6 Bebauungsplan Nr. 121......8 Abb. 5 Bebauungsplan Nr. 157,......9 Abb. 6 Abb. 7 Übersicht über das Untersuchungsgebiet......10 Abb. 8 Blick von der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes nach Norden ... 11 Abb. 9 Abb. 14 Lagerhalle des ehemaligen Sägewerkes......13 Abb. 16 Blick von der Bahnhofstraße nach Süden13 Abb. 17 Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m..... 15 Abb. 25 Bestandssituation im Änderungsbereich42 **Tabellenverzeichnis** Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der 2. Änderung Tab. 1 und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157.23 Tab. 2 Tab. 3

1.0 Einleitung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BAUGB beschlossen.

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Änderungsbereich eine Gewerbeimmobilie für einen großflächigen Einzelhandel (Fahrradhandel) zu errichten.

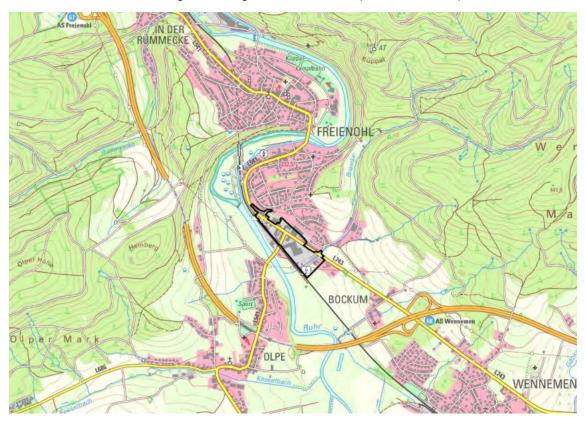


Abb. 1 Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2 (schwarz umrandet), welcher aus den derzeit rechtsgültigen Bebauungsplänen Nr. 121 und Nr. 157 besteht. Als Grundlage dient die Topografische Karte.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BAUGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BAUGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Der zu ändernde Bebauungsplan (BP) Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" befindet sich in Freienohl, einem Stadtteil der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, in der Nähe des Bahnhofes.

Angestrebt ist die Änderung der Art der baulichen Nutzung von "Mischgebiete (MI)" gemäß § 6 BAUNVO (Flurstück 932) und "eingeschränkte Gewerbegebiete (GEb)" gemäß § 8 BAUNVO (Flurstück 879) zu "Flächen für Sonstige Sondergebiete" gemäß § 11 BAUNVO als Großflächiger Einzelhandel mit der Zweckbestimmung "Fahrradhandel" im Änderungsbereich (o. g. Flurstücke in der Gemarkung Freienohl, Flur 11).

Für den Änderungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgelegt. Gemäß § 19(4) BAUNVO darf die zulässige Grundfläche bis zu 50 vom Hundert abweichen, nicht aber den Wert 1 übersteigen. Somit ergibt sich durch die GRZ I 0,8 für SO-Gebiete und GRZ II 0,4 (50 % von der GRZ I) eine GRZ von 1.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" soll um die Gemarkung Freienohl, Flur 11 mit den Flurstücken 688, 689, 690, 691, 879, 880, 889, 890 und 866 tlw. und die damit verbundenen Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 121 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" der 1. Änderung und Ergänzung ergänzt werden.

Der Geltungsbereich des BP Nr. 157.2 umfasst 9,6 ha. Der Änderungsbereich umfasst etwa 0,45 ha.

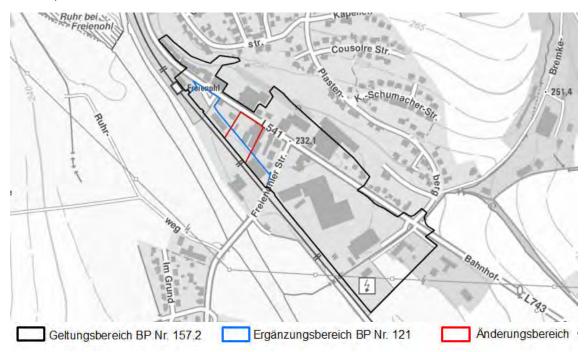


Abb. 2 Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2, den Ergänzungsund den Änderungsbereich auf Grundlage der Topografischen Karte.

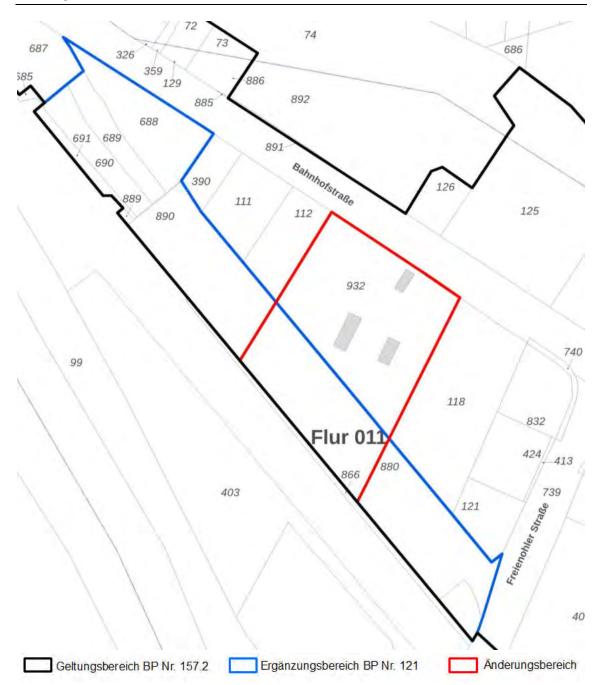


Abb. 3 Detailansicht des Änderungs- und Ergänzungsbereiches mit den Flurstücken.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Änderungsbereiches wird folgende Flächennutzung festgelegt (LOTH 2021):

SO-5 Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, Fahrradhandel

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO-5) gemäß § 11 Abs. 3 BAUNVO für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung "Fahrradhandel" festgesetzt. Zulässig ist im SO-5 die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs zum Verkauf

von Fahrrädern, technischem Zubehör und fachmarkttypischem Randsortiment gemäß Sortimentsliste.

Zulässig ist ein Fahrradhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.000 m². Die Verkaufsfläche des zentrenrelevanten Randsortiments darf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche umfassen. Nebenflächen wie Lagerflächen, Verwaltung, Sozialräume und Werkstattflächen sind zulässig.

Sortimentsliste

Als Kernsortiment sind gemäß § 11 Abs. 2 ausschließlich zulässig:

- Komplettfahrräder

Als Randsortiment sind gemäß § 11 Abs. 2 ausschließlich zulässig:

 Fahrradzubehör (Felgen, Speichen, Reifen, Schläuche, Sättel, Lenker, Klingeln etc. sowie Gepäckträger, Fahrradtaschen, Fahrradschuhe, Fahrradhelme, Fahrradbekleidung)

Für den übrigen Bereich des BP Nr. 121, der in den BP Nr. 157.2 übernommen wird, gelten folgende Flächennutzungen:

GEb-3 Gewerbegebiete eingeschränkt

Zulässig sind:

- 1. Die das Wohnen nicht wesentlich störenden Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie die das Wohnen nicht wesentlich störenden sonstigen Gewerbebetriebe.
- 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- 3. Tankstellen,
- 4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

- 1. Vergnügungsstätten
- 2. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Zentrenrelevant sind folgende Sortimente:

- Blumen
- Bücher, Schreib- und Spielwaren (inkl. Bastelbedarf)
- Bekleidung, Schuhe, Sportartikel/-bekleidung/-schuhe
- Elektrowaren (Inkl. Lampen, Leuchten)
- Haushaltswaren / Glas / Porzellan / Keramik / Geschenkartikel
- Antiquitäten / Kunst(-gewerbe)

- Heimtextilen / Bettwaren/ Gardinen
- Foto, Optik (Inkl. Hörgeräte), Uhren / Schmuck
- Musikalien

Nahversorgungsrelevant sind folgende Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheits-, Körperpflegeartikel (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse)
- 3. nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BAUNVO:
- Werbeanlagen, welche sich nicht an der Stätte der Leistung befinden

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und Ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- 3. Betriebe der Abstandsklasse VII, in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MURL vom 02.04.1998, sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von Ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie das Wohnen nicht wesentlich stören (I. S. d. § 6 Abs. 1 BAUNVO).

Für den Nordwesten des Ergänzungsbereiches werden die besonderer Zweckbestimmungen Verkehrsflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BAUGB) nachrichtlich übernommen (vgl. LOTH 2021).

Die folgenden Festsetzungen werden zur Anpflanzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" getroffen:

Je acht angefangene Stellplätze ist ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum, dessen Kronenansatz in mindestens 180–220 cm Höhe liegt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Zudem wird ein Hinweis zu Altlasten und Bodenschutz ergänzt sowie Hinweise zu Aufbauten und Bodendenkmälern aus der 1. Änderung und Ergänzung des BP Nr. 121 übernommen. Flächen für Bahnanlagen im Südosten des Ergänzungsbereiches werden nachrichtlich übernommen (LOTH 2021).

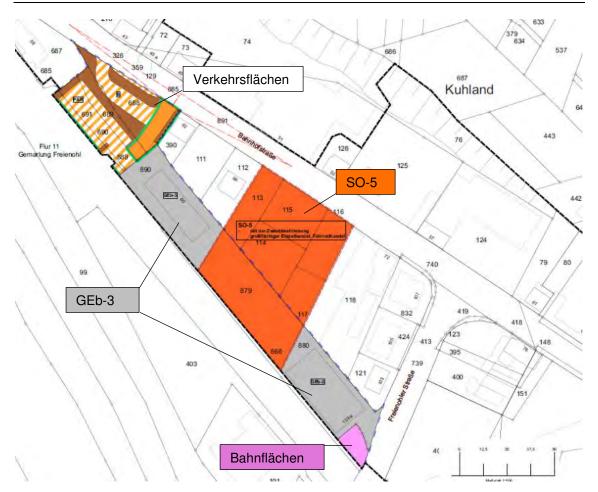


Abb. 4 Darstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" (LOTH 2021). Der SO-5 Bereich ist nun ein Flurstück mit der Nummer 932.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (BE-ZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012), stellt einen Großteil der nördlichen Fläche des Untersuchungsgebietes als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Eine lineare Schraffur weist dem Untersuchungsgebiet zudem die Freiraumfunktion "Grundwasser- und Ge-

wässerschutz" zu. Die Landesstraße L 541 ist als "Bestand für vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr" ausgewiesen, die Schienenstrecke als "Bestand Schienenweg für überregionalen und regionalen Verkehr". Die Ruhr im Süden ist als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Im Südosten befindet sich ein "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (…)".

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Meschede gilt "nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne" (HSK 2020), weshalb das Plangebiet nicht dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet ist.

In der Festsetzungskarte ist außerhalb des Plangebietes im Süden und Südwesten das Naturschutzgebiet "Freienohler Ruhrtal" (Kennung 2.1.42) ausgewiesen, welches die Ruhr und ihre Randbereiche umfasst. Im Südosten und Osten liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Typs B "Offenland um Bockum" (Kennung 2.3.2.26). Innerhalb dieser Fläche befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil "Heßboden" (Kennung 2.4.3.3), welcher einen kulturbetonten und naturnahen Landschaftsteil (Hohlweg und Quellhorizont) darstellt.

Die Fläche des Naturschutzgebietes "Freienohler Ruhrtal" ist in der Entwicklungskarte als Fläche der "Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft" (Kennung 1.4) ausgewiesen; die Ruhr ist zudem partiell als gesetzlich geschütztes Biotop gekennzeichnet. Dem LSG "Offenland um Bockum" ist in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel "Pflege und Entwicklung der Ortsränder" (Kennung 1.5) zugewiesen (vgl. Kapitel 2.3).

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt für den Änderungsbereich ein "Mischgebiet" (MI) dar (MESCHEDE 2000). Es ist vorgesehen, die Darstellung des Änderungsbereiches im Rahmen der 89. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt in "Sonstiges Sondergebiet" (SO-5) zu ändern. Die übrigen Flächen werden als "Gewerbegebiet" (GE), "öffentliche Straßenverkehrsfläche" und "Bahnanlage" klassifiziert.

Bebauungsplan

Der BP 121 (vgl. Abb. 5) weist den südlichen Teil als Fläche "Gewebegebiet mit Einschränkungen (GEb)" aus. Diese Fläche ist zusätzlich als Wasserschutzgebiet Zone II eingetragen (vgl. Kapitel 2.3.7).

Außerdem ist im Süden noch eine Fläche mit der nachrichtlichen Übernahme "Bahnanlage" eingezeichnet. Der nördliche Teil ist als Verkehrsflächen (öffentliche Straßenverkehrsfläche) und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen (MESCHEDE 2006).

Zudem sind in diesem Bebauungsplan im südlichen Teil 8 Gehölze eingezeichnet, die als Einzelbäume erhalten werden sollen.

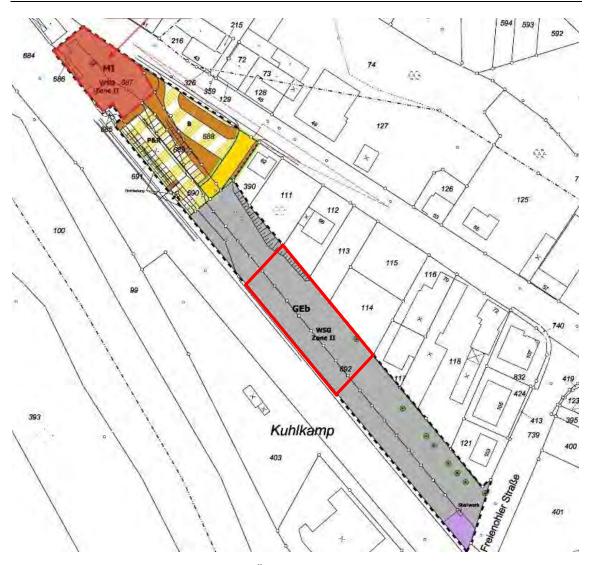


Abb. 5 Bebauungsplan Nr. 121 mit dem Änderungsbereich (rot umrandet) (MESCHEDE 2006). Die grünen Kreise mit den schwarzen Punkten sind die zu erhaltenden Einzelgehölze. Der flächig rot eingezeichnete Bereich im Norden gehört zu dem Bebauungsplan Nr. 157.

Der BP 157 (vgl. Abb. 6) stellt einen großen Teil im Südosten als Sonstige Sondergebiete (SO-1 bis SO-4) dar, außerdem im Süden Flächen für Gewerbegebiete (GEb) und Flächen für Versorgungsanlagen (Umspannwerk) (MESCHEDE 2020). Weiterhin gibt es im Norden und Nordwesten Flächen, die als Mischgebiete (MI) ausgewiesen sind. Im Nordwesten befindet sich zwischen den Mischgebietsflächen noch ein Sonstiges Sondergebiet (SO-3). Der Änderungsbereich ist derzeit als Mischgebiet (MI) ausgewiesen.

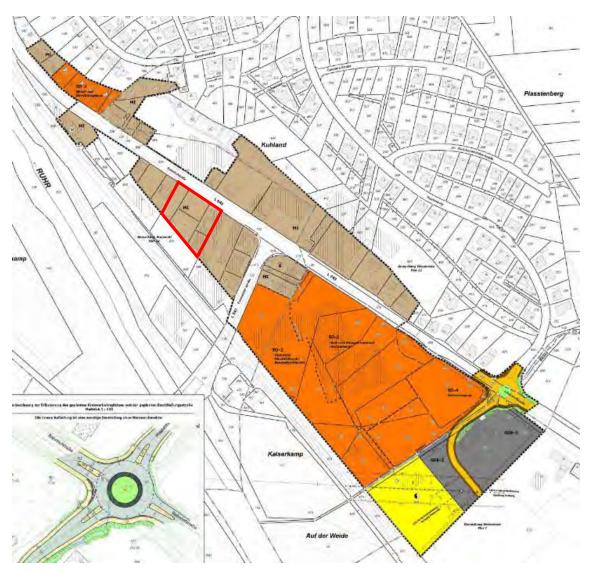


Abb. 6 Bebauungsplan Nr. 157, der Änderungsbereich ist rot umrandet und derzeit als Mischgebiet ausgewiesen (MESCHEDE 2020).

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 121 und Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd". Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes befindet sich der Änderungsbereich, welchem neue bauliche Nutzungsarten zugeordnet werden sollen. Die angrenzenden Flächen werden schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Die Umgebung des Untersuchungsgebietes ist im Norden durch den Stadtteil Freienohl, zu Meschede gehörend, geprägt. Im Süden bilden die Gleise der Bahnstrecke die Grenze, weiter südlich verläuft die Ruhr. Südlich der Ruhr befindet sich der Stadtteil Olpe, ebenfalls zu Meschede gehörend. Im Westen befinden sich Grünländer im Osten und Südosten ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Landesstraße L 541 (Bahnhofstraße) verläuft von Nordwesten nach Osten durch das Untersuchungsgebiet. Die Freienohler Straße teilt das Untersuchungsgebiet in einen westlichen und östlichen Teil.

Das Untersuchungsgebiet ist nahezu vollständig mit Wohnhäusern, Einzelhandel und Infrastruktureinrichtungen bebaut. Westlich der Freienohler Straße befindet sich der Bahnhof Freienohl, welcher neben dem Bahnhofgebäude auch einen Park & Ride Parkplatz umfasst.

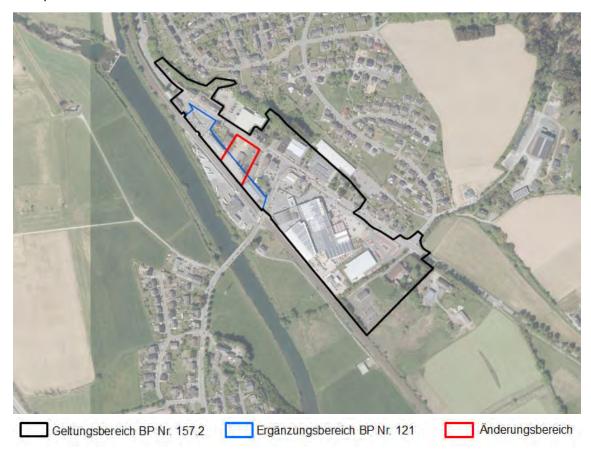


Abb. 7 Übersicht über das Untersuchungsgebiet mit dem Änderungs- und Ergänzungsbereich.



Abb. 8 Blick von der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes nach Norden auf das ehemalige Sägewerk (rechts).



Abb. 9 Südwestliche Fläche des Änderungsbereiches.



Abb. 10 Nordwestliche Fläche des Änderungsbereiches.



Abb. 11 Südwestliche Fläche des Änderungsbereiches mit der Bahnhofsanlage Freienohl im Hintergrund.



Abb. 12 Baumbestand an der südlichen Seite des ehemaligen Sägewerkes.



Abb. 13 Sägewerk (links) und Wohnhaus (rechts).



Abb. 14 Lagerhalle des ehemaligen Sägewerkes.



Abb. 15 Innenansicht des ehemaligen Sägewerkes.



Abb. 16 Blick von der Bahnhofstraße nach Süden auf das ehemalige Sägewerk.

2.2 Geografische und politische Lage

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Süden von Freienohl, einem Stadtteil der Kreisstadt Meschede im Regierungsbezirk Arnsberg. Geografisch zählt Freienohl zum Sauerland.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landschaftsplanes Meschede (HSK 2020) und die Naturschutzinformationen NRW (LANUV 2018) herangezogen.

Es wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Änderungsbereich festgelegt, da hier neue Flächennutzungen stattfinden werden.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m um den Änderungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Das nächste Natura 2000-Gebiet befindet sich etwa 750 m nördlich des Änderungsbereiches. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet "Ruhr" (DE-4614-303).

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG 2009) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Es zielt auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab und sind oft großflächig, Auflagen und Nutzungseinschränkungen gering. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2 befindet sich nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Im Untersuchungsgebiet 500 m befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete. Südlich und nördlich des Geltungsbereiches des BP Nr. 157.2 liegt das Landschaftsschutzgebiet Typ B "Offenland nordwestlich Olpe" (Kennung 2.3.2.29). Dieses LSG soll Freiflächen sichern, "die einem sehr langen Ortsrand zugute kommen" (HSK 2020). Das Gebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt.

Im Südosten nimmt das Landschaftsschutzgebiet "Offenland um Bockum" (Kennung 2.3.2.26) einen Teil des Untersuchungsgebietes 500 m ein und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2. Ein räumlich getrennter, nördlich liegender Teil gehört ebenfalls zu dem LSG Typ B "Offenland um Bockum". Es ist wegen der noch vorhandenen traditionellen Landnutzungsmuster ausgewiesen (HSK 2020).

Im Osten ragt das Landschaftsschutzgebiet Typ A "Meschede" (Kennung 2.3.1) in das Untersuchungsgebiet 500 m. Dieses großräumige Landschaftsschutzgebiet trägt zur Sicherung der Eigenart der Naturräume im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Meschede bei. Die charakteristisch natürlichen und nutzungsbedingten Landschaftsstrukturen sollen gesichert werden (HSK 2020).

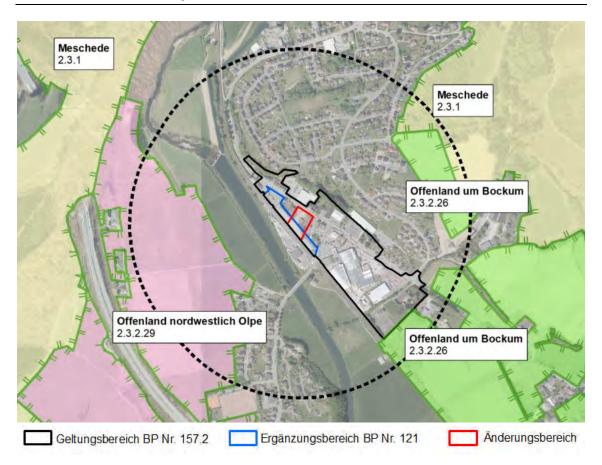


Abb. 17 Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich. Als Grundlage dient ein Luftbild.

2.3.3 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des § 23 BNATSCHG (2009) "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit."
 Im Änderungsbereich befindet sich kein Naturschutzgebiet.

Der Landschaftsplan Meschede (HSK 2020) verortet im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes 500 m um den Änderungsbereich das Naturschutzgebiet "Freienohler Ruhrtal" (Kennung 2.1.42). Dieses NSG umfasst mehrere große Ruhrschleifen. Es soll die weitreichende Lebensraum- und Verbundfunktion der Ruhr und der Auen schützen.

Im Südwesten befindet sich das NSG "Ruhrtal mit Wennemündung" (Kennung 2.1.43). Dieses NSG soll die landschaftliche Eigenart der "Wennemer Ruhrtalweite" vor weiteren Siedlungstätigkeiten schützen (HSK 2020).

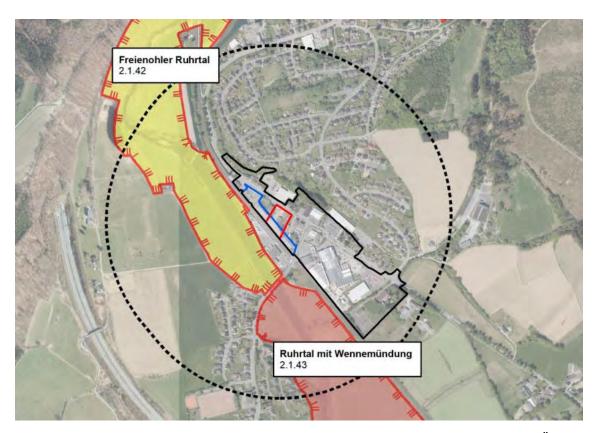


Abb. 18 Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rot). Als Grundlage dient ein Luftbild. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2 ist schwarz eingefärbt, der Ergänzungsbereich blau.

2.3.4 Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Der Landschaftsplan Meschede (HSK 2020) weist keine Biotopkatasterflächen aus. In der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LANUV 2018) ist die Fläche des in Abbildung 18 dargestellten Naturschutzgebietes "Freienohler Ruhrtal" als Biotopkatasterfläche der Kennung BK-4615-002 ausgewiesen. Nördlich an diese Fläche schließt sich die Biotopkatasterfläche BK-4614-918 an, die die Ruhr umschließt.

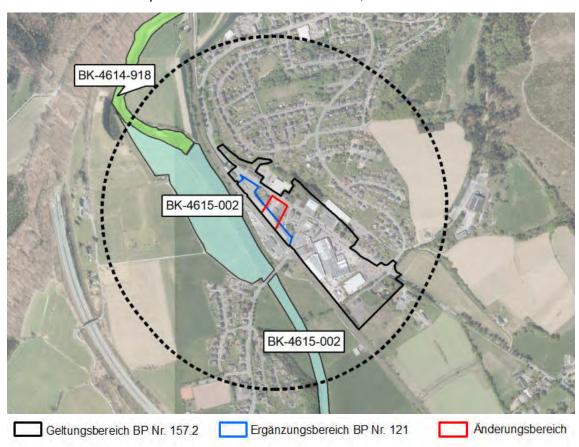


Abb. 19 Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich. Als Grundlage dient ein Luftbild.

2.3.5 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNATSCHG (2009) sowie nach § 42 LNATSCHG NRW (2000) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Landschaftsplan Meschede (HSK 2020) befindet sich im Nordwesten eine nachrichtliche Übernahme eines gesetzlich geschützten Biotopes mit der Kennung GB-4614-0101. Es umfasst den Verlauf der Ruhr.

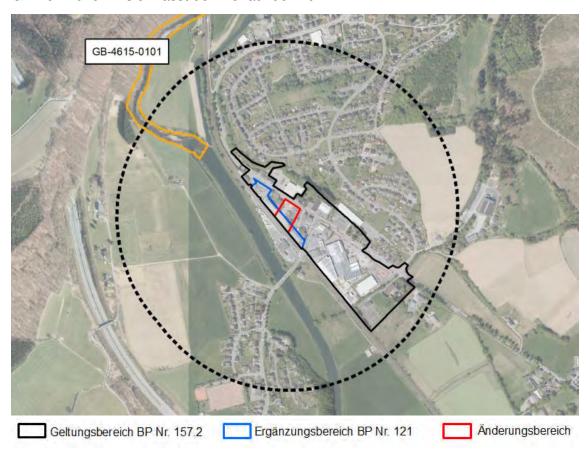


Abb. 20 Gesetzlich geschütztes Biotop im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich. Als Grundlage dient ein Luftbild.

2.3.6 Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Im Landschaftsplan Meschede (HSK 2020) sind Biotopverbundflächen nachrichtlich in die Darstellung mit aufgenommen. Sie sind als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete des Typ B und gesetzlich geschützte Biotope eingezeichnet (vgl. Abb. 17, 18, 20).

In der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LANUV 2018) sind Teilbereiche von zwei Verbundflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt, die VB-A-4614-014, der eine besondere Bedeutung zugesprochen wird. Teile dieser Verbundfläche liegen im südlichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157.2.

Der Verlauf der Ruhr ist als VB-A-4513-002 ausgewiesen, der eine herausragende Bedeutung zukommt.

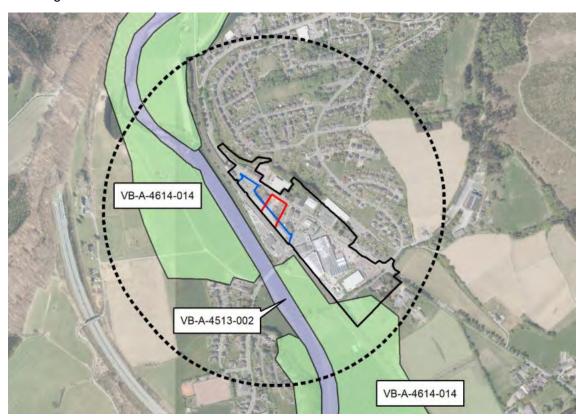


Abb. 21 Verbundflächen im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rot). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2 ist schwarz eingefärbt, der Ergänzungsbereich blau.

2.3.7 Wasserschutzgebiet

Im aktuell gültigen Bebauungsplan Nr. 121, der als Ergänzung in die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 übernommen werden soll, ist ein Wasserschutzgebiet Zone II ausgewiesen (vgl. Abb. 5).

"Das Wasserschutzgebiet 'Meschede-Freienohl' ist noch nicht rechtskräftig, sondern nur fachlich abgegrenzt. Im Falle der Rechtskraft wären voraussichtlich die in § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 05.07.1995 (Entwurf) aufgeführten baulichen Anlagen und Maßnahmen genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig wären in der Zone II z. B. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrslagen einschl. Rastanlagen und Parkplätzen. Des Weiteren wären Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung einzuhalten."

Der Hinweis entfällt, da der Geltungsbereich weder in den Bereich eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes mit Schutzzonen fällt, noch die Hochsauerlandwasser GmbH aus den Bereichen Trinkwasser gewinnt. Die ehemalige Trinkwassergewinnung findet in diesem Bereich nicht mehr statt (LOTH 2021).

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umfeld wurden am 18. Februar 2021 begangen. Im Zuge der Begehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BAUGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG 2009) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A).

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Durch die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl Süd" gehen folgende Wirkungen einher:

- Abbruch der vorhandenen Gebäude (Sägewerk und Schuppen)
- Rodung vorhandener Gehölze
- Neubau eines Einzelhandels mit dazugehörigen Verkaufs-/Lager- und Parkplätzen

Baubedingte Faktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine geringe Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen und Gehölze statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Änderungsbereich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 157.2 kann es durch Rodung von Gehölzen zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Änderungsbereiches, im übrigen Untersuchungsgebiet ergeben sich keine betriebsbedingten Wirkungen.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter				
Baubedingt							
Bauarbeiten zur Baufeldvorberei-	Entfernung von Gehölzbe- ständen	Lebensraumver- lust/-degenera- tion	Fauna, Flora, Biologi- sche Vielfalt und Wech- selbeziehungen				
tung, Baustellenbetrieb	Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	Bodendegenera- tion und Verdich- tung	Boden, Fläche, Fauna, Flora				
Umbau / Renovie- rung von Gebäuden	Lebensraumverlust, Störung	Vergrämen von Tierarten, Auf- gabe der Brut	Tiere				
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Tie- ren, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Mensch und seine Gesundheit, Fauna, Wasser, Luft				
Anlagebedingt							
	Versiegelung/Überbauung und nachhaltige Lebens- raumveränderungen	Lebensraumver- lust, Veränderung des Standortes, Zerschneidung von Lebensräu- men	Fauna, Flora, Fläche				
Beanspruchung		Bodenverlust	Boden				
von Flächen		Verringerung der Versickerungs- rate, erhöhter Oberflächenab- fluss	Wasser				
		Veränderung von Klimatopen	Klima				
Neubau von Ge- bäuden	Silhouettenwirkung durch die neuen Gebäude	Veränderung des Landschaftsbil- des	Mensch, Landschaft, Fauna, Fläche				
Betriebsbedingt							
Nutzung des Ände- rungsbereiches (Parkplatz, Fahrrad- verkauf)	optische Wirkungen	optische Belas- tung der Umwelt	Mensch und seine Gesundheit, Fauna				

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2017) ist für die Landesstraße L 541 (Bahnhofstraße) eine

Lärmbelastung angegeben. Der Straßenverkehr erreicht hier einen Wert von bis zu 74 db (A). Der Änderungsbereich ist davon nur im Südosten betroffen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 nicht. Innerhalb des Änderungsbereiches wird ein Fahrradladen erbaut. Der Kundenverkehr und Warenanlieferungen führen zu erheblich geringeren Schall- und Schadstoffemissionen, als sie durch das zuvor bestehende Sägewerk hervorgerufen wurden. Gegenüber der ursprünglichen Nutzung als Sägewerk ist die zukünftige akustische Beeinträchtigung durch Kundenverkehr oder Anlieferungen zu vernachlässigen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

An der Landesstraße L 541 ist ein örtlicher Wanderweg (F3) eingezeichnet, der am nördlichen Rand des Änderungsbereiches entlangführt. Es handelt sich um den Rundwanderweg um Freienohl. Außerdem führen der regionale Wanderweg Ruhrtalweg sowie der Ruhrtalradweg entlang der Landesstraße L 541 (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit. Allenfalls während der Bauphase kann es zu akustischen Belastungen durch erhöhten Baustellenverkehr oder eine höhere stoffliche Belastung durch aufgewirbelten Staub kommen.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 "Meschede". Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 "Meschede" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt (ein Säugetier und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Ortsbegehung am 18.02.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

In dem Gebäude konnten keine Nester gefunden werden und in oder an dem Gebäude konnten auch keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt werden. Die Bäume im Plangebiet sind am Stamm großteils mit Efeu überwuchert. Eine Sichtbegutachtung auf Höhlungen oder Nester war daher nur bedingt möglich. In den Gehölzen wurden (soweit erkennbar) keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde festgestellt. Ebenfalls wurden in den zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbelaubten Gehölzen keine Hoste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus

Girlitz

Bluthänfling

Star

Feldsperling

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Diese werden in Kapitel 4.1.2 näher erläutert.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Sie löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 wurde am 18.02.2021 bei klarer Wetterlage und etwa 7 °C begangen und die Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der "Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von

Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HSK 2006) klassifiziert.



Abb. 22 Bestandssituation der Biotoptypen im Änderungsbereich auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 2 Biotoptypen im Änderungsbereich gemäß der Einstufung der "Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HSK 2006).

Nr.	Biotoptyp
1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter
3	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung
18	Baumreihe mit relativ geringer Fernwirkung
18	Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" kommt es zu einer geringfügigen Veränderung der derzeitigen Biotope. Die Einzelbäume sowie die Baumreihe werden gefällt und die Fläche vollständig versiegelt (GRZ 1). Allerdings sind gemäß der Festsetzung je 8 angefangene Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen (vgl. Kapitel 4.1.3).

Das übrige Untersuchungsgebiet ist nicht von den Planungen betroffen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 umfasst eine Fläche von etwa 4.483 m². Davon sind bereits 4.366 m² (teil-)versiegelt.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist etwa 95.715 m² groß und überwiegend versiegelt. Einzelne Gehölze, begrünte Straßenränder und Hausgärten befinden sich vorwiegend im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes, in dem ein Wohngebiet steht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 kann es zu einer vollständigen Versiegelung im Änderungsbereich kommen, da insgesamt eine Grundflächenzahl von 1 angesetzt wird. Daraus ergeben sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche, die jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit nicht als erheblich eingestuft werden.

Das übrige Untersuchungsgebiet bleibt in der derzeitigen Form erhalten.

3.7 Schutzgut Boden

Zur Erfassung der Bestandssituation wird die Bodenkarte (BK 50) als WMS-Feature (WMS-FEATURE 2021) hinzugezogen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1: 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen. Dies betrifft insbesondere den Übergangsbereich zwischen zwei Bodentypen. Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte befindet sich das Untersuchungsgebiet nahezu vollständig auf einer tonig-schluffigen Vega (Braunauenboden). Die Erodierbarkeit wird als sehr hoch eingestuft, die Wertzahlen der Bodenschätzung sind mit 35 bis 70 mittel. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist hoch bewertet. Für diesen Boden wird eine hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion angegeben, ebenso eine hohe Bodenfruchtbarkeit.

Westlich an den Bodentyp anschließend liegt ein Auengley, der den Verlauf der Ruhr begleitet. Der stark tonige Schluff ist in der Bodenschätzung mittel bewertet, die Erodierbarkeit ist sehr hoch.

Nördlich, östlich und südlich befindet sich eine Pseudogley-Parabraunerde. Diese berührt nur die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157. Ihr wird eine hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion sowie eine natürliche Bodenfruchtbarkeit zugesprochen.

Im Nordosten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 befindet sich ein grundwasserbeeinflusster Gley, der nicht staunass ist. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist extrem hoch. An den Gley anschließend befindet sich ein Parabraunerde-Pseudogley, der geringfügig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 157 liegt. Dieser ist ohne Grundwassereinfluss und nicht staunass.

Der Änderungsbereich ist derzeit nahezu vollständig versiegelt. Es ist nicht mehr von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen.

Altlasten

"Der Hochsauerlandkreis, Organisationseinheit Abfallwirtschaft und Bodenschutz hat mit dem Schreiben vom 22.02.2021 Az.: 34 27 03 – 40 / 21, eine Stellungnahme abgegeben, wonach das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen für den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung in der Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstück 879) eine Eintragung enthält. Demnach wurden Belastungen des Bodens im ersten Meter mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Bezogen auf die ehemalige Nutzung als Sägewerk Gemarkung Freienohl, Flur 11, Flurstücke 113, 114, 115, 116 und 117 [jetzt Flurstück 932] liegen derzeit aus dem Altlastenkataster keine Hinweise vor. Mögliche Belastungen auf den Flächen aus den ehemaligen Nutzungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Flächen im Bebauungsplan sind nur dann zu kennzeichnen, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Schadstoffen belastet sind. Da dies im Geltungsbereich nicht vorliegt, scheidet die Kennzeichnungspflicht aus" (LOTH 2021).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBODSCHG) der folgende Vorsorgegrundsatz: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBODSCHG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen".

In § 4 Abs. 2 LBodschg NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: "Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist".

Da der Änderungsbereich aktuell bereits fast vollständig versiegelt ist und angrenzend Bahnanlagen bzw. Einzelhandelsflächen bestehen, ist im Bestand nicht mehr von einem natürlichen Bodengefüge auszugehen. Die Beeinträchtigung des bereits anthropogen veränderten Bodens wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung gesehen.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich zweier Grundwasserkörper. Der nördliche Teil liegt innerhalb des Grundwasserkörpers "Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Arnsberg" (276_19). "Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich hier aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen), Sandsteinen und untergeordnet Grauwacken zusammen. Die Gesteine sind durch gebirgsbildende Kräfte in Sättel und Mulden gefaltet; hierbei sind auch Trennfugen und Klüfte entstanden, auf denen sich das Grundwasser bewegt. Im Allgemeinen besitzen Sandsteine und Grauwacken größere Durchlässigkeiten als Tonsteine und Tonschiefer. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering und schwanken erfahrungsgemäß zwischen 1 - 3 l/sec*km² (30-90 mm/a) im vorwiegend tonig-schiefrigen Bereich und zwischen 2 - 4 l/sec*km² (60-120mm/a) in vorwiegend sandigem Bereich. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab" (ELWAS-WEB 2021).

Der zentrale und südliche Bereich des Untersuchungsgebietes liegt innerhalb des Grundwasserkörpers "Mittlere und Obere Ruhr-Talaue" (276_07). "In der Talaue der Ruhr treten quartäre Lockergesteine (Porengrundwasserleiter) mit einer hohen bis mä-Bigen Durchlässigkeit auf. die quartären Lockergesteine der Flusstäler bestehen überwiegend aus Kies und grobem Sand mit unregelmäßigen Einschaltungen von Feinsand, Ton und Schluff. Die Mächtigkeit der Flusssedimente schwankt überwiegend zwischen 6 und 12 m und nimmt von Osten nach Westen zu. Oberflächennah ist in den Talauen eine gering durchlässige, etwa 2 m mächtige Deckschicht (Auelehm) vorhanden. In der Regel bilden Ruhr, Möhne und Hönne die Vorflut für das Porengrundwasser. Der Flurabstand ist allgemein gering und kleiner als 5 m. Der Grundwasserspiegel korrespondiert mit dem Wasserspiegel des jeweiligen Vorfluters. Die bedeutende Wassergewinnung in der Ruhr-Talaue beruht nur zu einem kleinen Teil auf natürlichem Grundwasser und Uferfiltrat. Die weitaus größere Menge wird durch künstliche Anreicherung des Grundwassers mit vorgereinigtem Flusswasser durch Versickerung in Filterbecken gewonnen. Insofern ist die Grundwasserneubildungsrate von etwa 300 mm/a hier nicht von ausschlaggebender Bedeutung" (ELWAS-WEB 2021).

Der mengenmäßige und chemische Zustand beider Grundwasserkörper wird gut bewertet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Südlich des Untersuchungsgebietes verläuft die Ruhr. Die Gewässerstrukturgüte aus den Jahren 2011–2013 stuft sie in dem Bereich südlich des Untersuchungsgebietes als insgesamt sehr stark verändert ein (ELWAS-WEB 2021). Die Bremke fließt östlich von Nord nach Süd durch das Untersuchungsgebiet. Die Gewässerstruktur ist für dieses Gewässer nicht bewertet.

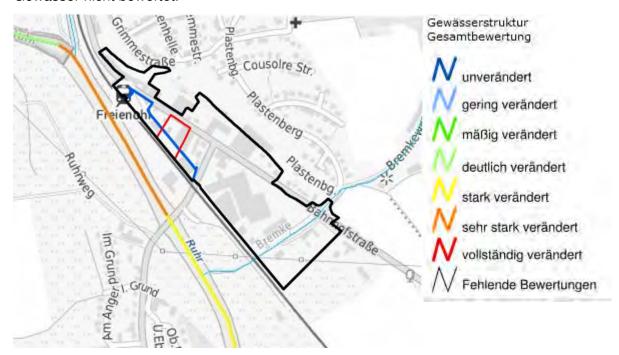


Abb. 23 Strukturgütekartierung der Ruhr im ELWAS-WEB (2020). Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157 ist rot dargestellt, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2 (Untersuchungsgebiet) schwarz. Blau umrandet ist der Ergänzungsbereich.

Südlich der Bahngleise befindet sich ein Überschwemmungsgebiet der Ruhr.

Es befinden sich keine Trinkwasser- oder Wasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für den Änderungsbereich ein Entwässerungskonzept vorzulegen (LOTH 2021).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157.2 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd". Durch den Bebauungsplan wird nicht in das Oberflächengewässer eingegriffen.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

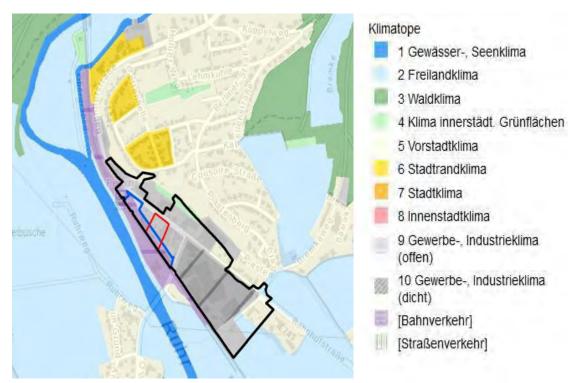


Abb. 24 Klimatope im Bereich des Untersuchungsgebietes und in der Umgebung (LANUV 2020).

Im Bereich des Untersuchungsgebietes herrschen verschiedene Klimatope vor (vgl. Abb. 24). Ein Großteil des Gebietes wird von dem Gewerbe-/Industrieklima offen bzw. dicht eingenommen. Das Gewerbe-Klimatop entspricht im Wesentlichen dem Klimatop der verdichteten Bebauung, d. h.: Wärmeinseleffekt, geringe Luftfeuchtigkeit, erhebliche Windfeldstörung. Zusätzlich sind vor allem ausgedehnte Zufahrtsstraßen und Stellplatzflächen sowie erhöhte Emissionen zu nennen. Im nächtlichen Wärmebild fällt teilweise die intensive Auskühlung im Dachniveau großer Hallen auf (insbesondere mit Blechdächern), während die von Gebäuden gesäumten Straßen und Stellplätze weiterhin stark erwärmt bleiben. Das Industrie-Klimatop ist mit dem Stadtkern- und Stadt-Klimatop vergleichbar, weist aber großflächige Verkehrsflächen und weit höhere Emissionen auf (immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen). Bei intensiver Aufheizung am Tage bildet sich auch nachts aufgrund der Ausdehnung versiegelter Flächen eine deutliche Wärmeinsel aus, obwohl die Dächer der Hallen teilweise bemerkenswert auskühlen. Die am Boden befindlichen Luftmassen sind erwärmt, trocken und mit Schadstoffen angereichert. Die massiven Baukörper und die bodennahe Erwärmung verändern das Windfeld wesentlich.

Das Bahnverkehr-Klimatop, im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, ist durch eine intensive Erwärmung am Tag und eine rasche nächtliche Abkühlung gekennzeichnet; allerdings liegen die Oberflächentemperaturen dort höher als im Freiland. Die Gleiskörper sind aufgrund ihrer geringfügigen Überbauung windoffen und dienen in bebauten Gebieten oftmals als Luftleitbahnen bzw. Luftaustauschflächen. Ihre

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Berücksichtigung als Klimatop erfolgt ab einer Breite von ca. 50 m, d. h. nur im Falle mehrgleisiger Bahnstrecken.

Das nördlich und westlich gelegene Vorstadtklimatop wird durch dichter stehende, maximal dreigeschossige Einzelgebäude, Reihenhäuser oder Blockbebauung mit Grünflächen oder durch maximal 5-geschossige freistehende Gebäude mit Grünflächen bestimmt. Die nächtliche Abkühlung ist stark eingeschränkt und im Wesentlichen von der Umgebung abhängig. Die lokalen Winde und Kaltluftströme werden behindert, während Regionalwinde stark gebremst werden.

Innerörtliche, parkartige Grünflächen wirken aufgrund des relativ extremen Temperatur- und Feuchte-Tagesganges und der damit verbundenen Kalt- und Frischluftproduktion ausgleichend auf die bebaute und meist überwärmte Umgebung. Diese finden sich im Norden des Untersuchungsgebietes. Größere Grünflächen dienen als Ventilationsschneisen. Innerörtliche Grünflächen mit dichtem Baumbestand stellen durch Verschattung tagsüber kühle Ausgleichsflächen mit hoher Luftfeuchtigkeit gegenüber der erwärmten Umgebung dar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 157.2 kommt es zu einer vollständigen Bebauung des Änderungsbereiches. Dadurch kann es im Bereich des Änderungsgebietes zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen.

Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Die Zunahme der versiegelten Flächen ist allerdings sehr gering und bei der Größe der verbleibenden Kaltluftentstehungsgebiete sowie der Frischluftproduktion der verbleibenden Gewässerfläche (Ruhr) zu vernachlässigen.

Das Vorhaben wird insgesamt zu keinen relevanten Veränderungen des lokalen Klimas führen.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Prinzipiell sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich.

Bei Starkregenereignissen kann es zu kurzzeitigen Überschwemmungen innerhalb des Änderungsbereiches kommen, da die vollständig versiegelten Flächen das Wasser nicht schnell genug in die Kanalisation ableiten können. Aufgrund der bestehenden großflächigen Versiegelung in dem Änderungsbereich ist nicht mit verstärkten Auswirkungen durch den Klimawandel zu rechnen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet mit dem Änderungs- und Ergänzungsbereich befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Freienohl. Im Norden befinden sich Gewerbebetriebe und es schließt sich Wohnbebauung an. Im Süden liegen unmittelbar an dem Untersuchungsgebiet Betriebsflächen der Deutschen Bahn AG sowie ein Reisebusunternehmen. Weiter südlich verläuft die Ruhr. Daran anschließende Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Westen und Osten befinden sich ebenfalls Gewerbebetriebe.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Da der Änderungsbereich bereits teilweise bebaut ist, ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft. Die geplante Bebauung und Nutzung als Fahrradhandel haben nur geringe Einflüsse auf das Landschaftsbild. Mit zunehmender Entfernung fügt sich die zukünftige Bebauung in das Landschaftsbild des Gewerbegebietes ein.

Das restliche Untersuchungsgebiet bleibt in seiner jetzigen Form bestehen und erfährt keine Änderung in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter im Untersuchungsgebiet.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Dem Untersuchungsgebiet kommt insgesamt eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Biologische Vielfalt zu. Durch den Bestand als Gewerbegebiet befinden sich überwiegend versiegelte und bebaute Flächen innerhalb des Unter-

suchungsgebietes, welche einen sehr geringen Wert für die Biologische Vielfalt darstellen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

ab. 5 Zusammemassung der schutzgutbezogenen wechselwirkungen.			
Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern		
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	 Der Mensch greift über seine Nutzungsan- sprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Be- troffenheit aller Schutzgüter. 		
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	 Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere 		
Tiere - Lebensraumfunktion	 Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen 		
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zer- schneidung der Fläche		
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	 Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz) 		

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Bedeutung im Landschafts- wasserhaushalt Lebensraumfunktion der Ge- wässer und Quellen Potenzielle Gefährdung ge- genüber Verschmutzung Potenzielle Gefährdung ge- genüber einer Absenkung	 Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	 Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung Lufthygienische Situation für den Menschen Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	 Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere

Zusammenfassend wird deutlich, dass durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und Sachgüter entstehen.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KRWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen 2012) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

- 1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
- 3. Recycling von Abfällen,
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BAUGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BAUGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemission

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt durch Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

Allenfalls während der Bauarbeiten kann es zu temporärer Staubbelastung kommen. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich daraus nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen beschränkt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus

Girlitz

Bluthänfling

Star

Feldsperling

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Zwergfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude in den Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier sind diese Gebäude nicht geeignet, da sie nicht frostfrei sind. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe der Zwergfledermäuse. Bei einem Abbruch ab dem 1. Dezember kann ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden.

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. "Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden" (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei dem Vorkommen von geeigneten Gehölzen und Gebäuden in der näheren Umgebung nicht anzunehmen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" ausgeschlossen werden.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf den Änderungsbereich zu beschränken.

Ein weiterer Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht, da im Zuge der Bauarbeiten die bestehenden Gehölze gerodet werden. Durch die Lage im Gewerbegebiet befinden sich keine zu schützenden Vegetationsbestände im Umfeld des Änderungsbereiches.

Es wird jedoch die Festsetzung getroffen, dass je acht angefangene Stellplätze ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen ist, der einen Kronenansatz in mindestens 180–220 cm Höhe hat. Diese Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Diese Festsetzung muss ebenfalls für die bebaute Fläche des Park & Ride Parkplatzes westlich des Änderungsgebietes erfüllt werden. Hier wurden 35 Stellplätze erbaut, eine Pflanzung der Gehölze ist aber nicht erfolgt. Daraus ergibt sich die zusätzliche Pflanzung von 5 standortgerechten hochstämmigen Laubbäumen im Änderungsbereich, die aber von der Stadt Meschede vorzunehmen ist.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche werden im Zusammenhang mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert.

Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Da im Änderungsbereich keine natürlichen Böden vorliegen, können keine Maßnahmen zum Schutzgut Boden formuliert werden.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen.

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Änderungsbereich ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. "Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" (§ 14 Abs. 1 BNATSCHG).

Für die Ermittlung der Eingriffsrelevanz wird der Änderungsbereich betrachtet, da nur hier Flächen einer anderen Nutzung zugeordnet werden. Das übrige Untersuchungsgebiet bleibt bei der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 in seiner derzeitigen Form bestehen.

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises "Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" (HSK 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert), dies geschieht mittels einer Biotoptypenkartierung. In dem Bewertungsmodell des Hochsauerlandkreises werden Einzelbäume über die Fläche des Traufbereiches bilanziert, der Biotoptyp darunter wird ebenfalls bewertet. Dadurch übersteigt die die Flächengröße der Biotoptypenkartierung im Bestand die tatsächliche Flächengröße des Änderungsbereiches.

Für den Planwert wird eine vollständige Versiegelung des Änderungsbereiches angenommen.

Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und im Planwert ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Änderungsbereich vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

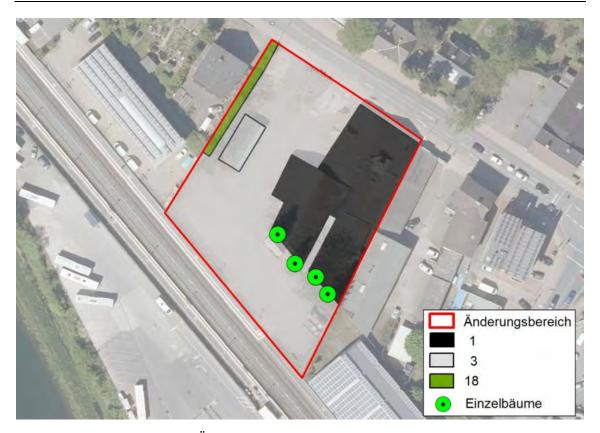


Abb. 25 Bestandssituation im Änderungsbereich auf Grundlage des Luftbildes.

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157.

^{*} bei dem HSK-Modell werden Einzelbäume über die Fläche des Traufbereiches bilanziert, zusätzlich wird die Fläche des darunter liegenden Biotoptyps berücksichtigt, weshalb die Flächengröße der Biotoptypen die tatsächliche Flächengröße des Änderungsbereiches übersteigt.

Bestar	Bestandswert			
Code	e Biotoptyp		Wert- faktor	Biotop- punkte
1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter	1.454	0	0
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	2.912	1	2912
18	Baumreihe mit relativ geringer Fernwirkung	117	4	468
18	Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung		4	564
	Summe	4.624		3.944
Planw	Planwert			
1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter	4.483	0	0
	Summe	4.483		0
Bebau	Differenz der Biotoppunkte vor und nach der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157: 3.944 – 0 = 3.944 Biotoppunkte			

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Änderungsbereich ergibt einen Bestandswert von **3.944 Biotoppunkten**. Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 ergibt sich ein Biotopwert von **0 Punkten**.

Ein Ausgleich in Höhe von 3.944 Biotoppunkten wird notwendig.

4.3.3 Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen

In der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 ist nachrichtlich übernommen, dass **je acht angefangene Stellplätze (Kunden- und Mitarbeiterstell-plätze) ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum**, dessen Kronenansatz in mindestens 180–220 cm Höhe liegt, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Es sind 32 Stellplätze geplant, demnach müssen 4 standortgerechte hochstämmige Laubbäume gepflanzt werden.

Zudem wurden im Bebauungsplan Nr. 121, der den Ergänzungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 darstellt, 8 Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. 7 davon wurden im Zuge von Bauarbeiten gefällt und sind nicht mehr vorhanden. Diese sind zusätzlich auszugleichen.

Im HSK-Modell wird für einen Einzelbaum ein Traufbereich von 30 m² angesetzt. Bei 7 nicht mehr vorhandenen Einzelbäumen ergibt das eine Fläche von 210 m². Bei einem Einzelbaum mit relativ geringer Fernwirkung wird nach HSK (2006) ein Biotopwert von 4 Punkten veranschlagt. Somit müssen 210 m² * 4 = **840 Biotoppunkte** ausgeglichen werden.

Insgesamt müssen **4.784 Biotoppunkte** ausgeglichen werden. Dies geschieht mittels eines Ökopunktekontos durch den Investor. Zusätzlich müssen für die entstehenden Kunden- und Mitarbeiterstellplätze im Bereich des Fahrradhandels je 8 angefangener Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum gepflanzt werden. Es sind 32 Stellplätze geplant, was die **Pflanzung von 4 standortgerechten hochstämmigen Laubgehölzen** bedeutet.

4.3.4 Offene Kompensationsmaßnahmen der Stadt Meschede

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 121 wurden Baumpflanzungen im Bereich der Park & Ride Anlage nordwestlich des Änderungsbereiches nicht umgesetzt. Dies betrifft die Flurstücke 688, 689, 690, 691 und 889 in der Gemarkung Freienohl, Flur 11. Es sind 35 Parkplätze entstanden, woraus sich eine notwendige **Pflanzung von 5 hochstämmigen Laubbäumen** ergibt (vgl. Kapitel 4.1.3). Diese Pflanzung ist bisher noch nicht erfolgt. Diese Baumpflanzungen werden über das Ökokonto der Stadt Meschede ausgeglichen. Analog zu Punkt 4.3.3 wird für jeden neu zu pflanzenden Einzelbaum ein Traufbereich von 30 m² angesetzt. Für 5 Einzelbäume ergibt das eine Fläche von 150 m². Bei einem Biotopwert von 4 Punkten errechnet sich der Ausgleich auf **600 Biotoppunkte**, die über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie "anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind".

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Soest, formuliert unter Grundsatz 4 "Regionale Wirtschaft stärken":

"Die wirtschaftliche Entwicklung soll die speziellen Stärken des Plangebietes im Sinne einer endogenen Regionalentwicklung sichern und ausbauen. Die überwiegend mittelständische Betriebsstruktur mit ihrer hohen Spezialisierung und Anpassungsfähigkeit soll als Basis für eine Positionierung im globalen Standortwettbewerb gestärkt werden."

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist im Planungsraum eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält.

"Aufgrund der Mobilitätswende hat das Thema Fahrradfahren und damit auch der Handel mit Fahrrädern zugenommen. Generell hat sich das Kaufverhalten im Segment Fahrrädern in den letzten Jahren dadurch stark verändert. Die Bedürfnisse der Käufer zielen auf eine große Bandbreite an Fahrradmodellen bis hin zur Erlebniswelt mit Teststrecke ab. Um den Bedürfnissen gerecht zu werden wird ein großflächiger Einzelhandel mit Verkauf, Werkstatt und Teststrecke angestrebt, der sich nur auf einer dementsprechenden Grundstücksfläche verwirklichen lässt. Im Sinne der weiteren Imagebildung Meschedes als fahrradfreundliche Stadt wäre ein zusätzlicher Fahrradhandel, insbesondere in der Nähe zum Ruhrtalradweg, bevorzugt anzusiedeln. Aufgrund des sich erweiternden Segmentes wird ein zusätzlicher Bedarf absehbar.

Bedingt durch die Großvolumigkeit und Sperrigkeit von Fahrrädern ist es notwendig, umfangreiche Flächen für Fahrradhandel bereit zu stellen. Insofern können Fahrräder nicht mit anderen handlichen Sortimenten verglichen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit gegeben, das Einzelhandelskonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Rahmen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" fortzuschreiben, um die absehbaren Bedarfe im Bereich Fahrradhandel bedienen zu können. Da es sich um ein städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BAUGB mit Steuerungsfunktion für die Bauleitplanung handelt, muss eine entsprechende Änderung durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossen werden.

Derzeit gibt es im Ortskern von Freienohl und im Gewerbegebiet Freienohl-Süd keinen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit dem Schwerpunkt Fahrradhandel" (LOTH 2021).

Der Neubau eines Fahrradhandels auf dem Gelände eines nicht mehr genutzten Sägewerkes entspricht diesen Vorgaben der Raumordnung. Der Fahrradhandel bedeutet für Freienohl eine wirtschaftliche Stärkung und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" wird im Parallelverfahren mit der 89. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede durchgeführt.

Weitere Bauleitplanverfahren in Nähe zum Untersuchungsgebiet sind derzeit (März 2021) nicht bekannt.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Warstein-Hirschberg.
- LOTH (2021): Begründung (Teil A) zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd". Stand 3. März 2021. Siegen.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt (März 2021) vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Meschede ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl Süd" gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BAUGB beschlossen.

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Änderungsbereich eine Gewerbeimmobilie für einen großflächigen Einzelhandel (Fahrradhandel) zu errichten.

Ziel des Planverfahren ist es, die Fläche des ehemaligen Sägewerkes (Änderungsbereich) als "sonstige Sondergebiete" (SO) auszuweisen und die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 121 vollständig in den Bebauungsplan Nr. 157.2 zu übernehmen.

In einem Parallelverfahren wird die 89. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossen. Hierzu wird ebenfalls ein Umweltbericht verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021B).

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 121 und Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd". Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes befindet sich der Änderungsbereich, welchem neue bauliche Nutzungsarten zugeordnet werden sollen. Die angrenzenden Flächen werden schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Die Umgebung des Untersuchungsgebietes ist im Norden durch den Stadtteil Freienohl, zu Meschede gehörend, geprägt. Im Süden bilden die Gleise der Bahnstrecke die Grenze, weiter südlich verläuft die Ruhr. Südlich der Ruhr befindet sich der Ortsteil Olpe, ebenfalls zu Meschede gehörend. Im Westen befinden sich Grünländer, im Osten und Südosten ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Landesstraße L 541 (Bahnhofstraße) verläuft von Nordwesten nach Osten durch das Untersuchungsgebiet. Die Freienohler Straße teilt das Untersuchungsgebiet in einen westlichen und östlichen Teil.

Das Untersuchungsgebiet ist nahezu vollständig mit Wohnhäusern, Einzelhandel und Infrastruktureinrichtungen bebaut. Westlich der Freienohler Straße befindet sich der Bahnhof Freienohl, welcher neben dem Bahnhofgebäude auch einen Park & Ride Parkplatz umfasst.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BAUGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Es wird deutlich, dass die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Biologische Vielfalt und die Wechselwirkungen hat.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus

Girlitz

Bluthänfling

Star

Feldsperling

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zwergfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude in den Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier sind diese Gebäude nicht geeignet, da sie nicht frostfrei sind. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe der Zwergfledermäuse. Bei einem Abbruch ab dem 1. Dezember kann ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden.

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. "Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden" (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei dem Vorkommen von geeigneten Gehölzen und Gebäuden in der näheren Umgebung nicht anzunehmen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf den Änderungsbereich zu beschränken.

Ein weiterer Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht, da im Zuge der Bauarbeiten die bestehenden Gehölze gerodet werden. Durch die Lage im Gewerbegebiet befinden sich keine zu schützenden Vegetationsbestände im Umfeld des Änderungsbereiches.

Es wird jedoch die Festsetzung getroffen, dass je acht angefangene Stellplätze ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen ist, der einen Kronenansatz in mindestens 180–220 cm Höhe hat. Diese Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Schutzgut Wasser

Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen.

Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Änderungsbereich ergibt einen Bestandswert von **3.944 Biotoppunkten**. Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 ergibt sich ein Biotopwert von **0 Punkten**.

Ein Ausgleich in Höhe von 3.944 Biotoppunkten wird notwendig.

Zudem wurden im Bebauungsplan Nr. 121, der den Ergänzungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 darstellt, 8 Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. 7 davon wurden im Zuge von Bauarbeiten gefällt und sind nicht mehr vorhanden. Diese sind zusätzlich auszugleichen.

Im HSK-Modell wird für einen Einzelbaum ein Traufbereich von 30 m² angesetzt. Bei 7 nicht mehr vorhandenen Einzelbäumen ergibt das eine Fläche von 210 m². Bei einem Einzelbaum mit relativ geringer Fernwirkung wird nach HSK (2006) ein Biotopwert von 4 Punkten veranschlagt. Somit müssen 210 m² * 4 = **840 Biotoppunkte** ausgeglichen werden. Dies geschieht mittels eines Ökopunktekontos durch den Investor.

Insgesamt müssen demnach vom Investor für den Änderungsbereich **4.784 Biotop- punkte** ausgeglichen werden. Zusätzlich müssen für die entstehenden Kunden- und
Mitarbeiterstellplätze im Bereich des Fahrradhandels je 8 angefangener Stellplätze ein
hochstämmiger Laubbaum gepflanzt werden. Es sind 32 Stellplätze geplant, was die **Pflanzung von 4 standortgerechten hochstämmigen Laubgehölzen** bedeutet.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 121 wurden Baumpflanzungen im Bereich der Park & Ride Anlage nordwestlich des Änderungsbereiches nicht umgesetzt. Dies betrifft die Flurstücke 688, 689, 690, 691 und 889 in der Gemarkung Freienohl, Flur 11. Es sind 35 Parkplätze entstanden, woraus sich eine notwendige **Pflanzung von 5 hochstämmigen Laubbäumen** ergibt (vgl. Kapitel 4.1.3). Diese Pflanzung ist bisher noch nicht erfolgt. Diese Baumpflanzungen werden über das Ökokonto der Stadt Meschede ausgeglichen. Analog zu Punkt 4.3.3 wird für jeden neu zu pflanzenden Einzelbaum ein Traufbereich von 30 m² angesetzt. Für 5 Einzelbäume ergibt das eine Fläche von 150 m². Bei einem Biotopwert von 4 Punkten errechnet sich der Ausgleich auf **600 Biotoppunkte**, die über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen in den Plangebieten und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

Aufgrund der bestehenden Infrastruktur (Anbindung an die Bahnhofstraße) bietet sich eine zukünftige Nutzung des Änderungsbereiches als Fahrradhandel an. Zudem sprechen auch die Vorgaben des Regionalplanes für eine Stärkung und Sicherung der Wirtschaft im ländlichen Raum, was durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" erreicht wird.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt (März 2021) vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Meschede. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Meschede ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Juni 2021

Mestorceum

Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Geobasis NRW. Touristik- und Freizeitinformation NRW. WMS-Dienst: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_tfis (letzter Zugriff am 02.03.2021).
- ELWAS-WEB (2021): Daten. Grundwasser. Grundwasser und Grundwasserkörper. Grundwasserkörper. WWW-Seite: https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf;jsessionid=C0A7A8AC8C60FE8FE06772ED7B738646# (letzter Zugriff am 02.03.2021).
- HSK (2006): Hochsauerlandkreis Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 Untere Landschaftsbehörde.
- HSK (2020): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Meschede. Textliche Darstellung und Festsetzungen mit Erläuterungen. Meschede.
- LANUV (2018): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LINFOS). WWW-Seite: http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (letzter Zugriff am 04.03.2021).
- LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. WWW-Seite: https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ (letzter Zugriff am 02.03.2021).
- LOTH (2021): Begründung (Teil A) zum 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd". Stand: 01. Juni 2021. Siegen.
- MESCHEDE (2006): 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 121 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd. Ortsteil Freienohl.
- MESCHEDE (2020): 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd". Freienohl.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" in Verbindung mit der Übernahme des Bebauungsplanes Nr. 121 und der 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meschede. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021B): Umweltbericht zur 89. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Bereich "GE-Freienohl-Süd". Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie

Quellenverzeichnis

- 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, III 4-616.06.01.17.
- MULNV (2017): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Umgebungslärm in NRW. Lärmkarte der 3. Runde 2017. WWW-Seite: https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ (letzter Zugriff am 02.03.2021).
- WMS-FEATURE (2021): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst. WWW-Seite: http://www.wms.nrw.de/gd/bk050? (letzter Zugriff am 02.03.2021)

Anlage 1:

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformenaus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstge- setz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Ge- wässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesboden- schutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesboden- schutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2 LBodSchG	siehe Boden siehe Boden
Wasser	§ 1 Abs. 1 WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswasser- gesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmen- richtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmis- sionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelt- einwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkun- gen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschrif- ten die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Inte- resse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Be- urteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. Blm- SchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologi- sche Vielfalt (Convention on Biological Diver- sity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflan-
	§ 1 Abs. 1	zen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Stra- tegie zur biologi- schen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltscha- densgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
Gebiete	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutz- richtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Be- schädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie ab- sichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenann- ten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenann- ten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz- gesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffent- lichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BlmSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BlmSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BlmSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirt- schafts- (KrWG) / Landesabfall- gesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nut- zung von	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
Energie	Gesetz für den Vorrang Erneu- erbarer Ener- gien (Erneuer- bare Energien- Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" in Verbindung mit der Übernahme des Bebauungsplanes Nr. 121 und der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" in Verbindung mit der Übernahme des Bebauungsplanes Nr. 121 und der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede

Auftraggeber:
Sparkasse Mitten im Sauerland
Herr Dirk Atteln
Winziger Platz 6
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2032

Warstein-Hirschberg, Juni 2021

Verzeichnisse

Inhaltsverzeichnis

AbbildungsverzeichnisII Tabellenverzeichnis II Veranlassung und Aufgabenstellung 1 Rechtliche Grundlagen und Methodik......2 2.0 3.0 Vorhabensbeschreibung.......6 4.0 5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums11 6.0 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens11 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten......11 6.2 Ortsbegehung......11 6.2.1 6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen......12 6.2.3 6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" 19 6.3 Häufige und ungefährdete Tierarten22 6.3.2 7.0 Zusammenfassung......29 8.0

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis Abb. 1 Übersicht über das Plangebiet 1 Abb. 2 Übersicht über das Plan- und Untersuchungsgebiet6 Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets......7 Abb. 4 Abb. 5 Abb. 6 Gehölze südlich des Sägewerks im östlichen Bereich des Plangebiets....... 8 Abb. 7 Innenansicht des Sägewerks.......8 Abb. 8 Lagerfläche innerhalb des Sägewerks. 8 Abb. 9 Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 500 m 13 Abb. 10 Abb. 11 Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope.......17 Abb. 13 Abb. 14 ABB. 15 **Tabellenverzeichnis** Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Tab. 2 ausgewerteten Datenquellen......11 Tab. 3 Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten......24

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Ziel des Planverfahren ist es, die Fläche des ehemaligen Sägewerkes (Plangebiet) als "sonstige Sondergebiete" (SO) auszuweisen und die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 121 vollständig in den Bebauungsplan Nr. 157.2 zu übernehmen. Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Änderungsbereich eine Gewerbeimmobilie für einen großflächigen Einzelhandel (Fahrradhandel) zu errichten. Das geplante Vorhaben befindet sich im Hochsauerlandkreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg.

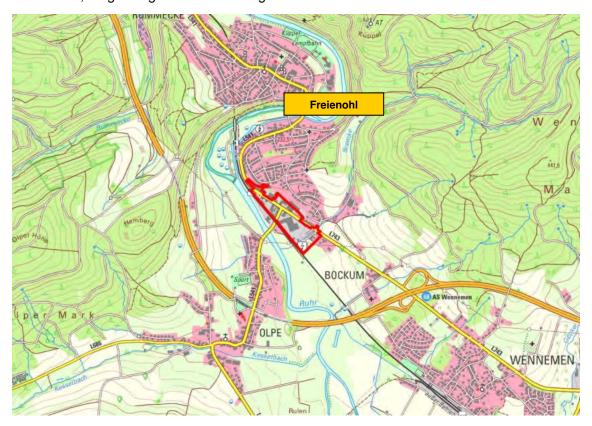


Abb. 1 Übersicht über das Plangebiet (rot umrandet), welches aus den derzeit rechtsgültigen Bebauungsplänen Nr. 121 und Nr. 157 besteht. Als Grundlage dient die Topografische Karte.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

"Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten" (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

"Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden" (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

"Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II <u>und</u> IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt" (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

"Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff "planungsrelevante Arten" ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)" (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das **Untersuchungsgebiet** "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" befindet sich im Hochsauerlandkreis in der Stadt Freienohl in der Nähe des Bahnhofes. Es besteht aus den derzeit rechtsgültigen Flächen der Bebauungspläne (BP) 121 und 157 der Stadt Meschede. Diese befinden sich innerhalb der Gemarkung Freienohl, Flur 11 und der Gemarkung Wennemen, Flur 12 und umfassen mehrere Flurstücke. Das Untersuchungsgebiet ist etwa 95.715 m² groß und wird durch die Landesstraße L 541 von West nach Ost geteilt.

Die Schienen des Bahnhofes Freienohl und noch weiter südlich die Ruhr bilden die prägnante südliche Grenze des Untersuchungsgebietes. Die weiteren Grenzen orientieren sich nicht an linearen oder prägnanten Strukturen. Nördlich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Wohngebiet, westlich und östlich liegen intensive Grünländer.

Das **Plangebiet** (Änderungsbereich), in welchem neue Nutzungen festgesetzt werden sollen, befindet sich im Südwesten des Untersuchungsgebiets. Es beinhaltet das Flurstück 932 der Gemarkung Freienohl, Flur 11, das innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 157 liegen, außerdem das Flurstück 879 (ebenfalls Gemarkung Freienohl, Flur 11), welches noch zum Bebauungsplan 121 gehört.

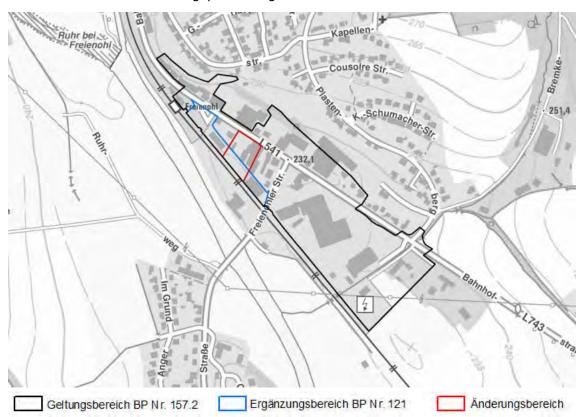


Abb. 2 Übersicht über das Plan- und Untersuchungsgebiet sowie über die Geltungsbereiche der bestehenden Bebauungspläne auf Grundlage des Luftbildes.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet von der Lage zwischen der L 541 im Norden und der Bahnlinie im Süden. Südlich der Bahnlinie fließt die Ruhr.

Das Plangebiet umfasst die Gebäude und Lagerflächen des ehemaligen Sägewerks. An der westlichen Grundstücksgrenze stocken vier Eschen mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 30–40 cm. Südlich der Gebäude im Osten stocken einige jüngere Fichten sowie eine Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 90 cm. Die Esche ist im Stammbereich komplett mit Efeu bewachsen. Die Lagerflächen sind komplett versiegelt.

Die Umgebung des Plangebiets und das übrige Untersuchungsgebiet (schwarze Linie, vgl. Abb. 2) ist gekennzeichnet durch gewerbliche Bebauung sowie vereinzelt Wohnbebauung mit Gärten. Weite Teile des Untersuchungsgebiets sind dadurch versiegelt.

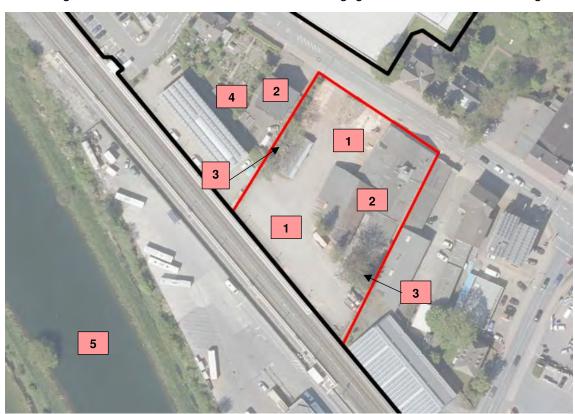


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rot umrandet) auf Grundlage des Luftbildes.

1 = Versiegelte Fläche

2 = Gebäude

3 = Gehölze

4 = Garten

5 = Fließgewässer

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Blick auf die Lagerflächen, den Unterstand und die Eschen an der westlichen Grundstücksgrenze.



Abb. 5 Blick auf das Sägewerk von Norden.



Abb. 6 Gehölze südlich des Sägewerks im östlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 7 Innenansicht des Sägewerks.



Abb. 8 Lagerfläche innerhalb des Sägewerks.



Abb. 9 Blick auf das Sägewerk von Norden.

Ermittlung der Wirkfaktoren

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Abbruch des Sägewerks sowie der Entfernung der Gehölze. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem geringen Flächenverlust.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebiets mit einem geplanten Einzelhandel.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd".

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Baubedingt				
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Abbruch der Gebäude und Entfernung der Gehölze	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
Anlagebedingt				
Beanspruchung von Flächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
Betriebsbedingt				
Nutzung der Fläche für den Einzelhandel	Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungs- gebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 18.02.2021
Auswertung der Landschaftsinfor- mationssammlung LINFOS Nord-	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2021A):
rhein-Westfalen	http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformations- systems "Geschütze Arten in Nord-	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B und C):
rhein-Westfalen" (FIS)	https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 18.02.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Stufe I - Vorprüfung des Artenspektrums

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

In dem Gebäude konnten keine Nester gefunden werden und in oder an dem Gebäude konnten auch keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt werden. Die Bäume im Plangebiet sind am Stamm großteils mit Efeu überwuchert. Eine Sichtbegutachtung auf Höhlungen oder Nester war daher nur bedingt möglich. In den Gehölzen wurden (soweit erkennbar) keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde festgestellt. Ebenfalls wurden in den zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbelaubten Gehölzen keine Hoste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für die Vorhabensfläche sowie die Umgebung bis 500 m um die Vorhabensfläche.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind im Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2021A).

<u>Vogelschutzgebiete</u>

Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht vorhanden (LANUV 2021A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit."

Der Landschaftsplan Meschede (HSK 2020) verortet im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes 500 m um den Änderungsbereich das Naturschutzgebiet "Freienohler Ruhrtal" (Kennung 2.1.42). Dieses NSG umfasst mehrere große Ruhrschleifen. Es soll die weitreichende Lebensraum- und Verbundfunktion der Ruhr und der Auen schützen.

Im Südwesten befindet sich das NSG "Ruhrtal mit Wennemündung" (Kennung 2.1.43). Dieses NSG soll die landschaftliche Eigenart der "Wennemer Ruhrtalweite" vor weiteren Siedlungstätigkeiten schützen (HSK 2020).

Planungsrelevante Tierarten werden nicht genannt (LANUV 2021A).

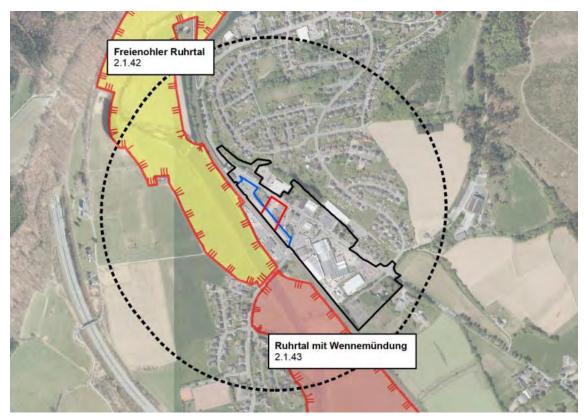


Abb. 10 Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um den Änderungsbereich (rot). Als Grundlage dient ein Luftbild. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2 ist schwarz eingefärbt, der Ergänzungsbereich blau. Quelle: LANUV 2021A.

Stufe I - Vorprüfung des Artenspektrums

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den "Charakter" des Gebiets verändern.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Im Untersuchungsgebiet 500 m befinden sich mehrere Landschaftsschutzgebiete. Südlich und nördlich des Geltungsbereiches des BP Nr. 157.2 liegt das Landschaftsschutzgebiet Typ B "Offenland nordwestlich Olpe" (Kennung 2.3.2.29). Dieses LSG soll Freiflächen sichern, "die einem sehr langen Ortsrand zugute kommen" (HSK 2020). Das Gebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt.

Im Südosten nimmt das Landschaftsschutzgebiet "Offenland um Bockum" (Kennung 2.3.2.26) einen Teil des Untersuchungsgebietes 500 m ein und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 157.2. Ein räumlich getrennter, nördlich liegender Teil gehört ebenfalls zu dem LSG Typ B "Offenland um Bockum". Es ist wegen der noch vorhandenen traditionellen Landnutzungsmuster ausgewiesen (HSK 2020).

Im Osten ragt das Landschaftsschutzgebiet Typ A "Meschede" (Kennung 2.3.1) in das Untersuchungsgebiet 500 m. Dieses großräumige Landschaftsschutzgebiet trägt zur Sicherung der Eigenart der Naturräume im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Meschede bei. Die charakteristisch natürlichen und nutzungsbedingten Landschaftsstrukturen sollen gesichert werden (HSK 2020).

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2021A).

Stufe I - Vorprüfung des Artenspektrums

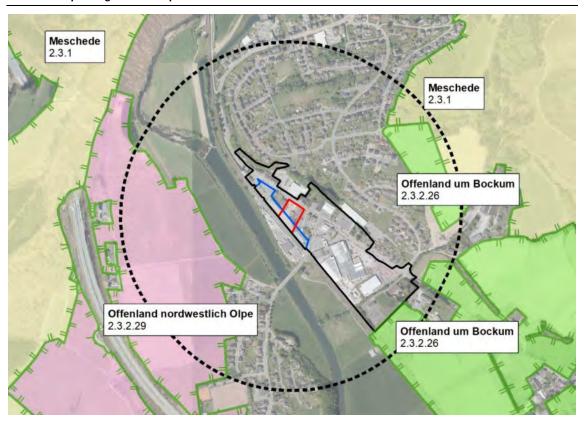


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (gefärbte Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Linie) innerhalb des Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Quelle: LANUV 2021A.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Biotopkatasterflächen.

In der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LANUV 2018) ist die Fläche des in Abbildung 10 dargestellten Naturschutzgebietes "Freienohler Ruhrtal" als Biotopkatasterfläche der Kennung BK-4615-002 ausgewiesen. Nördlich an diese Fläche schließt sich die Biotopkatasterfläche BK-4614-918 an, die die Ruhr umschließt.

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2021A).



Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen zur Vorhabensfläche (rote Umrandung) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Quelle: LANUV 2021A.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Landschaftsplan Meschede (HSK 2020) befindet sich im Nordwesten eine nachrichtliche Übernahme eines gesetzlich geschützten Biotopes mit der Kennung GB-4614-0101. Es umfasst den Verlauf der Ruhr.

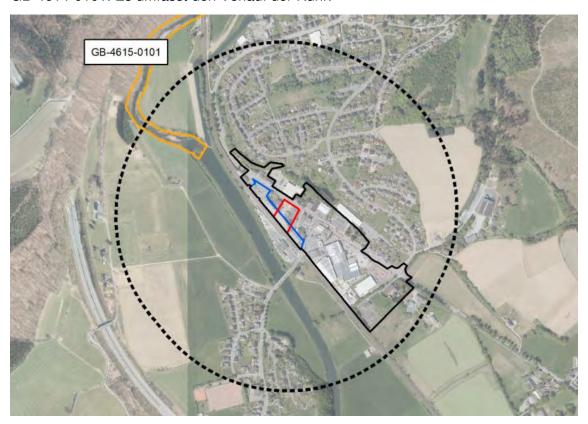


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (orange umrandete Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Umrandung) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Quelle: LANUV 2021A.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Vorhabensfläche liegt nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-4614-014 "Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösingen, Ergänzungsflächen" (ca. 100 m südlich)
- VB-4513-002 "Ruhr zwischen Meschede-Wennemen und Arnsberg-Neheim" (ca. 50 m südwestlich)

Es werden in den Beschreibungen Hinweise zum Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Feldschwirl, Eisvogel, Rohrammer, Uferschwalbe und Gänsesäger gegeben (LANUV 2021A).

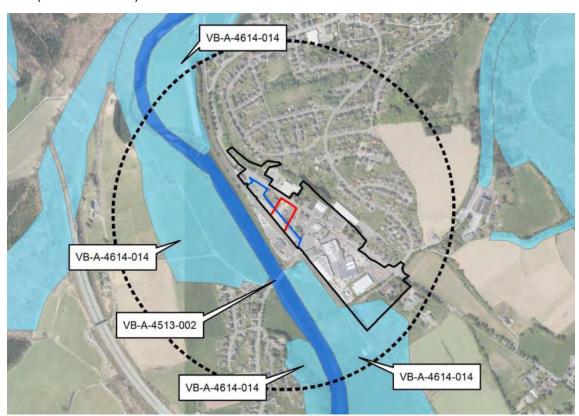


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung "LINFOS"

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab die Biotoptypenfläche BT-HSK-02987 "Binsenreiche Feuchtwiese SE Umspannwerk Bockum". Hier wird als diagnostisch relevante Tierart das Schwarzkehlchen angegeben. Die Fläche liegen etwa 400 m südöstlich des Plangebiets (LANUV 2021A).

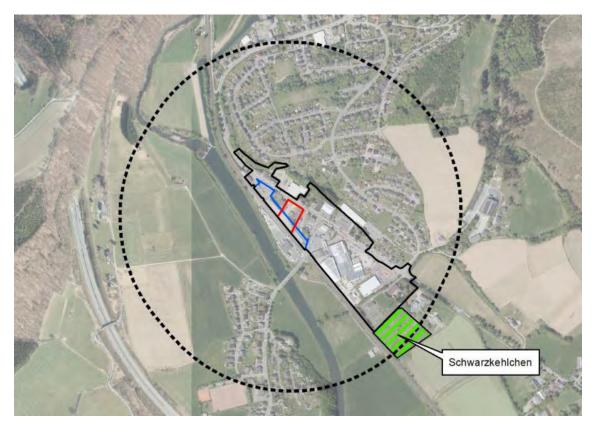


Abb. 15 Lage der Fundpunkte (rote Punkte) zur Vorhabensfläche (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV 2021A.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 "Meschede". Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 "Meschede" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 "Meschede" (Quadrant 1) (LANUV 2021B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude
Säugetiere					
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Vögel					
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu		
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	FoRu!, Na	
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	Na		
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		

Stufe I - Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Na	Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)	
Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)		
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis "Brutvorkommen" ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis "Rast/Wintervorkommen" ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Für die oben genannten Quadranten des Messtischblattes "Meschede" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt (eine Säugetierart und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B und C).

Für diese 31 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch eine Säugetierart und neun Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Von den in den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen genannten planungsrelevanten Vogelarten Eisvogel, Gänsesäger, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Rohrammer und Uferschwalbe verbleiben unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte keine Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Stufe I - Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	BNatSc	statbesta		Kon- flikt- art
Säugetiere						
Zwergfleder- maus	FIS/N	Quartierverlust	x		x	ja
Vögel						
Bluthänfling	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Feldsperling	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Girlitz	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	х		x	ja
Mehlschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

<u>Gebäudebrüter</u>

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender

Stufe I - Vorprüfung des Artenspektrums

Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Der **Waldkauz** kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Das Sägewerk wurde bis vor Kurzem noch betrieben. Nester von Schwalben konnten bei der Ortsbegehung nicht gefunden werden, ebenso keine Kotspuren oder Gewölle von Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz, welche die offenen Bereiche als Ruheplatz nutzen könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Gebäudebrüter daher ausgeschlossen:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule

- Turmfalke
- Waldkauz

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus

Girlitz

Bluthänfling

Star

Feldsperling

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden nachfolgend für die Zwergfledermaus sowie für die Vogelarten der Gehölze und Gebüsche vertiefend behandelt.

Säugetiere

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Gebäude können potenzielle Lebensräume der Zwergfledermaus darstellen, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen ist.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden Gebäude abgebrochen. In der Umgebung sind weitere Gebäude vorhanden, sodass weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude in den Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier sind diese Gebäude nicht geeignet, da sie nicht frostfrei sind. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe der Zwergfledermäuse. Bei einem Abbruch ab dem 1. Dezember kann ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Girlitz (LANUV Abfrage am 2.3.21 defekt)

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Gehölze können potenzielle Brutstandorte der oben genannten Arten darstellen, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen ist.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden die Gehölze komplett gerodet. In der näheren Umgebung finden sich gleichwertige Gehölz- und Gebüschflächen, sodass weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden.

Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

8.0 Zusammenfassung

Ziel des Planverfahren ist es, die Fläche des ehemaligen Sägewerkes (Plangebiet) als "sonstige Sondergebiete" (SO) auszuweisen und die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 121 vollständig in den Bebauungsplan Nr. 157.2 zu übernehmen. Durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" in Verbindung mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Änderungsbereich eine Gewerbeimmobilie für einen großflächigen Einzelhandel (Fahrradhandel) zu errichten. Das geplante Vorhaben befindet sich im Hochsauerlandkreis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Vorhabensfläche liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 "Meschede". Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4615 "Meschede" werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 31 Arten als planungsrelevant genannt (ein Säugetier und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 18.02.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

In dem Gebäude konnten keine Nester gefunden werden und in oder an dem Gebäude konnten auch keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt werden. Die Bäume im Plangebiet sind am Stamm Großteils mit Efeu überwuchert. Eine Sichtbegutachtung auf Höhlungen oder Nester war daher nur bedingt möglich. In den Gehölzen wurden (soweit erkennbar) keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde festgestellt. Ebenfalls wurden in den zum Zeitpunkt der Ortsbegehung unbelaubten Gehölzen keine Hoste oder Nester kartiert. Die Gehölze können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-) Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Zusammenfassung

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus

Girlitz

Bluthänfling

Star

Feldsperling

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Zwergfledermaus

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude in den Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier sind diese Gebäude nicht geeignet, da sie nicht frostfrei sind. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe der Zwergfledermäuse. Bei einem Abbruch ab dem 1. Dezember kann ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. *Vogelarten*

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden.

Zusammenfassung

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. "Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden" (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei dem Vorkommen von geeigneten Gehölzen und Gebäuden in der näheren Umgebung nicht anzunehmen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Medoween

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" in Meschede-Freienohl ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, Juni 2021

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- HSK (2020): Hochsauerlandkreis. Landschaftsplan Meschede. Textliche Darstellung und Festsetzungen mit Erläuterungen. Meschede.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 01.03.2021).
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46151 (letzter Zugriff am 01.03.2021).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, III 4 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.



München Lübeck Hannover Köln Leipzig Stuttgart Berlin Frankfurt Forchheim Ried (A)

Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes in Meschede-Freienohl

CIMA Beratung + Management GmbH Goethestraße 2 50858 Köln T 02234-92965-17 F 02234-92965-18

www.cima.de

Stadtentwicklung

Marketing

Regionalwirtschaft

Einzelhandel

Wirtschaftsförderung

Citymanagement

Immobilien

Organisationsberatung

Kultur

Tourismus

Bearbeitung: Dr. Wolfgang Haensch (Projektleitung) Dipl.-Geogr. Matthias Hartmann



Nutzungs- und Urheberrechte

Die vorliegende Ausarbeitung ist durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) und andere Gesetze geschützt. Die Urheberrechte verbleiben bei der CIMA Beratung + Management GmbH (cima).

Der Auftraggeber kann die Ausarbeitung innerhalb und außerhalb seiner Organisation verwenden und verbreiten, wobei stets auf die angemessene Nennung der CIMA Beratung + Management GmbH als Urheber zu achten ist. Jegliche - vor allem gewerbliche - Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

Veranstalter von Vorträgen und Seminaren erwerben keinerlei Rechte am geistigen Eigentum der cima und ihrer Mitarbeiter. Inhalte von Präsentationen dürfen deshalb ohne schriftliche Genehmigung nicht in Dokumentationen jeglicher Form wiedergegeben werden.

Haftungsausschluss gutachterlicher Aussagen

Für die Angaben in diesem Gutachten haftet die cima gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Bedingungen. Dritten gegenüber wird die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gutachten enthaltenen Informationen (u. a. Datenerhebung und Auswertung) ausgeschlossen.

Sprachgebrauch

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezügen die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch immer auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.



Inhalt

1	Ausgangslage und Aufgabenstellung						
2	Meth	thodisches Vorgehen					
3	Plany	Planvorhaben					
	3.1	Räumliche Lage	7				
	3.2	Planungsrechtliche Situation	8				
	3.3	Planvorhaben	12				
4	Ange	ebots- und Nachfrageanalyse	13				
	4.1	Abgrenzung des Einzugsgebiets	13				
	4.2	Wettbewerbssituation	14				
	4.3	Relevantes Nachfragepotenzial im Einzugsgebiet	18				
5	Ausv	Auswirkungsanalyse für das Planvorhaben					
	5.1	Methodische Vorbemerkungen	19				
	5.2	Absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Planvorhabens	20				
	5.3	Marktanteilsprognose	22				
	5.4	Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen	23				
6	Stad	t- und Regionalverträglichkeit des Planvorhabens	25				
	6.1	Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung	25				
	6.2	Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (2021; Entwurfsfassung)	30				
	6.3	Übereinstimmung mit dem Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg	30				
	6.4	Übereinstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept zum Schutze der Zentralen Versorgungsbereiche im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis	32				
7	Zusa	mmenfassende Bewertung	33				



Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet Meschede	/
Abb. 2:	Lage des Plangrundstücks innerhalb des Gewerbegebietes Freienohl-Süd	8
Abb. 3:	Regionalplan Arnsberg (Ausschnitt)	8
Abb. 4:	Flächennutzungsplan Stadt Meschede (35. Änderung)	9
Abb. 5:	Geplante Darstellung des Plangrundstücks im Flächennutzungsplan	10
Abb. 6:	2. Änderung des B-Plans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" (Entwurfsfassung zum Aufstellungsbeschluss) (Ausschnitt)	10
Abb. 7:	Verkaufsfläche und Umsatzerwartung Planvorhaben nach Sortimenten	12
Abb. 8:	Marktgebiet des Planvorhabens nach Zonen	13
Abb. 9:	Wettbewerbssituation für das Planvorhaben	15
Abb. 10:	Projektrelevante Anbieter in der Stadt Meschede	15
Abb. 11:	Projektrelevante Anbieter in der Zone 2	16
Abb. 12:	Projektrelevante Anbieter in der Zone 3	17
Abb. 13:	Verkaufsflächen und Umsatz im Einzugsgebiet des Planvorhabens	17
Abb. 14:	Kaufkraftpotenzial Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör im Stadtgebiet Meschede und im Kerneinzugsgebiet (Kreis Soest und Hochsauerland)	18
Abb. 15:	Auswirkungsanalyse Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör	21
Abb. 16:	Marktanteilsprognose für das Kernsortiment Fahrräder und Fahrräderzubehör	23



1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

Im Mescheder Stadtteil Freienohl ist die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes der Fa. LUCKY BIKE.DE mit einer Verkaufsfläche von rd. 1.950 m² geplant.

Der Planstandort befindet sich innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs Freienohl / Südliche Bahnhofstraße. Das vorgesehene Grundstück liegt in einem Teilbereich, in dem nach dem Entwurf des Einzelhandelskonzeptes 2021 auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auch ein Fahrradfachmarkt zulässig ist.

Da es sich um ein Vorhaben des großflächigen Einzelhandels handelt, ist als Grundlage für die weiteren Planungen im Rahmen eines Verträglichkeitsgutachtens die Stadt- und Regionalverträglichkeit der Ansiedlung zu prüfen. Dabei sind die landesplanerischen Zielsetzungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels (Kapitel 6.5 LEP NRW) zu beachten.

Im Rahmen des erforderlichen Bauleitplanverfahrens ist somit eine Auswirkungsanalyse mit dem Nachweis der Stadt- und Regionalverträglichkeit erforderlich. Die Stadt Meschede hat die CIMA Beratung + Management GmbH, Köln, im April 2021 mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt.

Mit der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung sollen folgende Fragestellungen behandelt werden:

- Wie stellt sich die Angebots- und Nachfragesituation im Einzugsbereich des Planvorhabens dar?
- Welche Veränderungen der Kaufkraftströme werden durch das Planvorhaben ausgelöst?
- Welche städtebaulichen Auswirkungen sind für die ausgewiesenen Zentren zu erwarten?
- Steht das Vorhaben im Einklang mit dem Entwurf des Einzelhandelskonzeptes 2021 der Stadt Meschede?
- Ist eine Übereinstimmung des Planvorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung sowie der Raumordnung und Landesplanung gegeben?
- Welche abschließenden Empfehlungen zum weiteren Vorgehen können gegeben werden?



2 Methodisches Vorgehen

Um ein detailliertes Gesamtbild des relevanten Einzelhandels in der Stadt Meschede und den Nachbarkommunen im Einzugsgebiet des Vorhabens zu erhalten und fundierte Aussagen abzuleiten, wurden für die Erstellung der Verträglichkeitsuntersuchung folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Auswertung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen zu dem Planvorhaben
- Aufnahme und planungsrechtliche Bewertung des Untersuchungsstandortes
- Durchführung einer Wettbewerbsanalyse im erwarteten Einzugsgebiet des Planvorhabens sowie in den angrenzenden Bereichen. Die cima definiert hierzu ein Untersuchungsgebiet, das über das erwartete Einzugsgebiet des Ansiedlungsvorhabens hinausgeht und auch die Mitbewerber einbezieht, die in das erwartete Einzugsgebiet einstrahlen. Unter Berücksichtigung der Größe des Marktes und des marktüblichen Einzugsgebietes derartiger Fachmärkte wurden in das Untersuchungsgebiet alle Städte und Gemeinden des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises einbezogen.

Im Juni 2021 wurde eine Erhebung der projektrelevanten Einzelhandelsunternehmen (Anbieter in den Warengruppen Fahrräder und Fahrradzubehör) innerhalb des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Aufgenommen wurden alle Anbieter mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m².

Zusätzlich wurden in den Städten Marsberg und Geseke, in denen die Sortimentsgruppe "Fahrräder und Fahrradzubehör" nach den entsprechenden kommunalen Einzelhandelskonzepten als zentrenrelevant eingestuft wurde, innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche der Haupt- und Nebenzentren eine Vollerhebung aller Anbieter mit dem Hauptsortiment "Fahrräder und Fahrradzubehör" durchgeführt.

Über die angeführte Bestandsaufnahme im Kreis Soest und im Hochsauerlandkreis fand eine Aufnahme der in das Untersuchungsgebiet einstrahlenden überregional bedeutsamen Anbieter im weiteren Umkreis statt. Es handelt sich um Fachmärkte mit mehr als 800 m² VKF in den Städten Dortmund, Hagen, Iserlohn, Olpe, Paderborn und Schwerte.

Auf Basis der differenzierten Aufnahme der Verkaufsflächen erfolgte eine Umsatzschätzung des jeweiligen Betriebes.

Die Erhebungen ermöglichen es zum einen, die Auswirkungen des Ansiedlungsvorhabens auf die Zentren detailliert zu untersuchen; zum anderen können auch die Veränderungen der Kaufkraftströme im gesamten Einzugsbereich des Vorhabens aufgezeigt werden.

- Ermittlung des Kaufkraftpotenzials im Untersuchungsgebiet auf der Grundlage aktueller Bevölkerungszahlen, ortsspezifischer Kaufkraftkennziffern und der bundesweiten Verbrauchsausgaben
- Ermittlung der ökonomischen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens: Erwarteter Umsatz des Vorhabens unter Berücksichtigung der Konkurrenzsituation und vertriebsformenspezifischer Leistungskennziffern, Ermittlung der mit dem Vorhaben verbundenen Umsatzveränderungen im Einzugsgebiet, Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen auf die Zentren
- Gutachterliche Bewertung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen und sonstigen Empfehlungen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Meschede (Entwurf 2021)
- Gutachterliche Bewertung des Planvorhabens nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung (LEP NRW) sowie der Regionalplanung (Regionalplan Arnsberg)
- Abschließende gutachterliche Stellungnahme und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Die Untersuchung wurde im Zeitraum April - Juni 2021 durchgeführt.



3 Planvorhaben

3.1 Räumliche Lage

Lage im Stadtgebiet Meschede und innerhalb des Stadtteils Freienohl

Der Planstandort liegt innerhalb der Stadt Meschede im Stadtteil Freienohl, dem nach der Kernstadt größten Stadtteil mit 4.083 Einwohnern.¹ Insgesamt verfügt das Mittelzentrum Meschede über 30.071 Einwohner. Die Stadt ist zugleich Sitz des Hochsauerlandkreises. Das Zentrum der Kernstadt liegt rd. 10 km östlich des Plangebietes, das Zentrum des Stadtteils Freienohl liegt rd. 1.700 Meter entfernt.





Luftbild: Geobasisdaten NRW (2021); Bearbeitung: cima (2021)

Im unmittelbaren Umfeld befindet sich der Bahnhof Freienohl der Deutschen Bahn AG mit Regionalbahnanschlüssen in Richtung Hagen / Dortmund bzw. Winterberg (RE 17, RE 57). Über die Bahnhofstraße ist das Zentrum von Freienohl ebenso wie die BAB 46 (Anschlussstelle Wennemen) in wenigen Fahrminuten zu erreichen.

Das Plangrundstück ist Bestandteil des Gewerbegebietes Freienohl-Süd; standortprägend für das Umfeld sind Bahnflächen der Deutschen Bahn AG, verschiedene Gewerbebetriebe und mehrere Einzelhandelsbetriebe (OBI-Baumarkt, EDEKA Supermarkt) und ein Reitsportgroßhandel. Der Gewerbebereich wird im Norden und Osten von Wohnsiedlungen, im Westen und Süden von der Ruhr und den Ruhrauen eingerahmt.

-

¹ Quelle: Stadt Meschede (Stand: 31.12.2020)



Abb. 2: Lage des Plangrundstücks innerhalb des Gewerbegebietes Freienohl-Süd

Luftbild: Geobasisdaten NRW (2021); Bearbeitung: cima (2021)

3.2 Planungsrechtliche Situation

Regionalplan-Ebene

Im Regionalplan Arnsberg wird der Standort des Planvorhabens als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (vgl. Abb. 3).

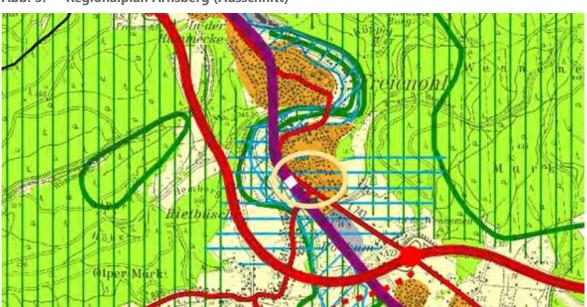


Abb. 3: Regionalplan Arnsberg (Ausschnitt)

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg (2012): Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Arnsberg.



Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist nach dem Landesentwicklungsplan nur auf Flächen des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) zulässig. Die Ansiedlung des Planvorhabens stimmt daher mit dem gültigen Regionalplan überein; ein **Regionalplanänderungsverfahren ist nicht erforderlich**.

Flächennutzungsplan-Ebene

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) wird das Plangebiet nach der 35. Änderung des Flächennutzungsplans (2001) überwiegend als Mischgebiet dargestellt. Der rückwärtige Abschnitt im Bereich des früheren Güterbahnhofs liegt im Geltungsbereich des FNP aus dem Jahr 1978, dieser Bereich wird als Fläche für Bahnanlagen dargestellt.

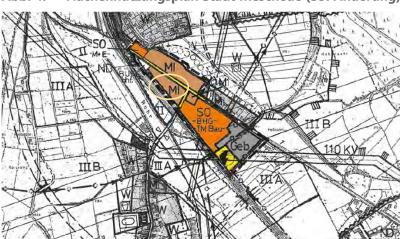


Abb. 4: Flächennutzungsplan Stadt Meschede (35. Änderung)

Quelle: Stadt Meschede (2001): 35. Änderung des Flächennutzungsplans. Meschede.

Die Ausweisung eines Sondergebietes des großflächigen Einzelhandels kann damit nicht aus den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs zu schaffen, soll daher im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren die **89. Änderung des Flächennutzungsplanes** durchgeführt werden. Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung vom 24.03.2021 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Planungsziel ist es u. a., die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes für Fahrräder und Fahrradzubehör mit ca. 2.000 m² Verkaufsfläche auf dem Gelände des jetzigen Sägewerkbetriebes Bahnhofstraße 70 zu schaffen. Der Änderungsbereich schließt weitere Grundstücke im Umfeld ein.

Der für den Aufstellungsbeschluss vorgelegte Plan sieht die Darstellung des Plangrundstücks als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel vor (Abb. 5).



GE SO

Abb. 5: Geplante Darstellung des Plangrundstücks im Flächennutzungsplan

Quelle: Stadt Meschede (2021): 89. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurfsfassung zum Aufstellungsbeschluss). Meschede.

Bebauungsplan-Ebene

Das Plangrundstück liegt mit dem zur Bahnhofstraße gelegenen Teil im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" mit einer Ausweisung eines Mischgebietes. Der rückwärtige, auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände gelegene Grundstückbereich ist Teil des B-Plans Nr. 121.1 mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes. Aus dieser planungsrechtlichen Situation leitet sich die Notwendigkeit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" ab, für die der Rat der Stadt Meschede in der Sitzung vom 24.03.2021 parallel zum FNP-Änderungsverfahren den Aufstellungsbeschluss gefasst hat. Der B-Plan Nr. 121.1 soll aufgehoben werden. Die planerische Zielsetzung des B-Planverfahrens für das Plangrundstück entspricht den aufgeführten Zielen des FNP-Änderungsverfahrens.

Abb. 6: 2. Änderung des B-Plans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" (Entwurfsfassung zum Aufstellungsbeschluss) (Ausschnitt)



Quelle: Stadt Meschede (2021): 2. Änderung des B-Plans Nr. 157 "Gewerbegebiet Freienohl-Süd" (Entwurfsfassung zum Aufstellungsbeschluss) (Ausschnitt). Meschede.



Einordnung des Standortes nach dem Einzelhandelskonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2017 und dem Entwurf des Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2021

In der Vergangenheit bildet das vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 18.05.2017 beschlossene **Einzelhandelskonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede 2017** die planungsrechtliche Grundlage zur Steuerung des Einzelhandels im Stadtgebiet. Für das Planvorhaben und den vorgesehenen Standort sind dabei insbesondere die folgenden Punkte zu beachten:

- Übergeordnetes Ziel des Konzeptes ist es, die Zentralität der Einkaufsstadt Meschede deutlich zu erhöhen und wieder eine Umsatz- / Kaufkraftrelation von über 1,0 zu erreichen.
- Die Innenstadt Meschede wird als Hauptzentrum mit einer gesamtstädtischen Versorgungsfunktion eingestuft und als Zentraler Versorgungsbereich räumlich abgegrenzt.
- In seiner Funktion als Nahversorgungszentrum für Freienohl und die westlichen Stadtbezirke wird der Bereich Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße als Zentraler Versorgungsbereich abgegrenzt; hierzu gehört auch das für die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes vorgesehene Grundstück.
- Für den Zentralen Versorgungsbereich Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße enthält das Einzelhandelskonzept folgende Aussagen hinsichtlich der Versorgungsfunktion und der zukünftig anzusiedelnden Einzelhandelsbetriebe:
 - Der Standort übernimmt eine Nahversorgungsfunktion für Freienohl und die westlichen Stadtbezirke.
 - Für einzelne Bereiche des Zentralen Versorgungsbereichs werden in Form eines strukturierten Nahversorgungskonzeptes Vorgaben für zukünftige Einzelhandelsnutzungen getroffen. Das zur Diskussion stehende Plangrundstück ist dabei Bestandteil des Bereichs für "Nahversorgung + Komplementärnutzungen", Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten wird explizit ausgeschlossen.
- Die für das Vorhaben relevante Warengruppen Bekleidung, Schuhe, Sportartikel / bekleidung / schuhe (inkl. Fahrräder) gehören nach der Mescheder Liste zu den zentrenrelevanten Sortimenten.

Die Auflistung verdeutlicht, dass das Plangrundstück zwar Bestandteil des Zentralen Versorgungsbereichs Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße ist, die im Einzelhandelskonzept 2017 enthaltenen Zielvorgaben für den Standortbereich einer Ansiedlung aber entgegenstehen. Ebenso ist zu beachten, dass mit der Einstufung des Sortiments "Fahrräder" als zentrenrelevantes Sortiment nach der Mescheder Sortimentsliste der geplante Fahrradfachmarkt auch nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW besonderen Anforderungen entsprechen muss.

Wie die Präambel zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (2021, Entwurfsfassung) zeigt, hat sich der Rat der Stadt Meschede vor dem Hintergrund der vorliegenden Anfrage zur Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes intensiv mit dem Veränderungen im Konsumverhalten und der Angebotsstruktur des örtlichen Einzelhandels auseinandergesetzt und in seiner Sitzung vom 24.03.2021 beschlossen, durch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes und die entsprechenden Bauleitplanverfahren die Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes in Stadtteil Freienohl mit 2.000 m² VKF zu schaffen. Dies schließt insbesondere ein:

 Das strukturierte Nahversorgungskonzept Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße wird um den Baustein Fahrradhandel ergänzt. Innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs soll hierfür das Grundstück Bahnhofstraße 70 (Sägewerk) genutzt werden.



 Fahrräder werden innerhalb der Mescheder Sortimentsliste zukünftig nicht mehr der Gruppe der "zentrenrelevanten Sortimente" zugeordnet.

Aufgrund der aktuellen Diskussion in den Gremien der Stadt Meschede und den entsprechenden Beschlüssen des Rates vom 24.03.2021 geht die cima davon aus, dass im Parallelverfahren zu den Bauleitplanverfahren für den Planstandort auch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede weiter beraten und als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB förmlich beschlossen wird. Damit sind u. a. die in der Fortschreibung räumlich abgegrenzten und inhaltlich in ihren Funktionen und Nutzungen bestimmten Zentralen Versorgungsbereiche sowie die Sortimentsliste bei der Aufstellung von Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die cima legt daher für die nachfolgende planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens folgende Annahmen zugrunde:

- Das fortgeschriebene strukturierte Nahversorgungskonzept Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße sieht für das Plangrundstück Bahnhofstraße 70 (Sägewerk) die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes vor.
- Das Sortiment Fahrräder / Fahrradzubehör wird innerhalb der Mescheder Sortimentsliste nicht mehr der Gruppe der "zentrenrelevanten Sortimente" zugeordnet.

3.3 Planvorhaben

Am Planstandort Bahnhofstraße 70 in Meschede-Freienohl (Sägewerk) ist die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.950 m² geplant.

Das Angebot des Fachmarktes setzt sich nach Angabe des Betreibers schwerpunktmäßig aus Fahrrädern und Elektrorädern (70 – 80 %), Fahrradzubehör und Ersatzteilen (15 -20 %) zusammen. Fahrradbekleidung wird auf maximal 10 % der Verkaufsfläche angeboten. Bestandteil des Konzeptes ist auch eine ca. 300 m^2 große Teststrecke.

Für die nachfolgende Auswirkungsanalyse werden die in Abb. 7 aufgeführten Verkaufsflächen und Umsätze zugrunde gelegt. Auf die Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör entfällt 1.760 m², auf die Randsortimente (u. a. die der Warengruppe Bekleidung zuzuordnende Fahrradbekleidung) insgesamt 190 m² VKF. Mit Rückgriff auf die veröffentlichen Unternehmensdaten des Betreibers Lucky Bike.de² und vorliegenden Branchenreports (u. a. statista.com) geht die cima unter Berücksichtigung der Größe des Marktes und des Marktgebietes von einer Flächenleistung von 1.600 € / Jahr aus.

Abb. 7: Verkaufsfläche und Umsatzerwartung Planvorhaben nach Sortimenten

Verkaufsfläche		erwarteter Umsatz
	(in m²)	(in Mio. €)
Fahrräder und Fahrradzubehör	1.760	2,8
übrige Sortimente	190	0,3
SUMME	1.950	3,1

Quelle: cima (2021)

_

Quelle: cima-Berechnungen; Datengrundlage: EHI Real Institute GmbH (2019): Stationärer Einzelhandel Deutschland 2019.
Köln



4 Angebots- und Nachfrageanalyse

4.1 Abgrenzung des Einzugsgebiets

Das erwartete Einzugsgebiet des Planvorhabens wurde auf Basis einer Erstrecherche der Wettbewerbssituation, einer Betrachtung der Landschafts- und Siedlungsstruktur und der verkehrlichen Erreichbarkeiten sowie der Erfahrungswerte vergleichbarer Anbieter mit regionaler bzw. überregionaler Ausstrahlung abgegrenzt.

Hieraus ergeben sich drei zu differenzierende Zonen:

- Zone I (Stadtgebiet Meschede)
- Zone 2 (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest)
- Zone 3 (Kommunen in einer Fahrdistanz von maximal 60 Minuten zum Planstandort)

Für die Zone 2 ist darauf hinzuweisen, dass hier bereits heute ein bedeutsamer Besatz an projektrelevanten, strukturprägenden Mitbewerbern zu konstatieren ist. Namentlich zu nennen wären dabei die Anbieter B.O.C. (Soest), LÖCKENHOFF (Lippstadt), NEUMANN (zwei Filialen in Brilon), SKIXBIKE (Winterberg), VELO CITY (Soest) und WIERLEUKER (Arnsberg).

Planstandort

■ Zone 1 (Stadt Meschede)

■ Zone 2 (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest)

■ Zone 3 (1 Stunde-Fahrzeitisochrone)

Abb. 8: Marktgebiet des Planvorhabens nach Zonen

Kartengrundlage: Geobasisdaten NRW (2021); Bearbeitung: cima (2021), Erreichbarkeit (1 Stunde-Fahrzeitisochrone) mit openrouteservice.org.



Die Zone 3 begründet sich nicht nur aus der dargestellten Fahrdistanz, sondern auch aus der Tatsache, dass hier zahlreiche wichtige, regional bzw. überregional bedeutsame Mitbewerber liegen: Neben den beiden Filialen der Fa. LUCKY BIKE.DE in Dortmund und Paderborn sowie einer weiteren Filiale der Fa. LÖCKENHOFF + SCHULTE in Paderborn sind dabei ebenso die Anbieter B.O.C. (Hagen), FAHRRAD FELDMANN (Olpe), MARKGRAF (Schwerte) sowie Filialen der Fa. DECATHLON in Dortmund, Hagen und Paderborn mit ihren entsprechenden Teilsortimenten zu nennen.

Ihre Marktpräsenz begrenzt aus Sicht der cima das Marktgebiet des Planvorhabens insbesondere in nördlicher, östlicher und westlicher Richtung. Während für die Zone 1 von einer Marktführerschaft des Planvorhabens ausgegangen werden kann, werden die genannten Märkte in den Zonen 2 und 3 für Teilbereiche weiterhin Marktführer sein und dementsprechend das Marktgebiet des Planvorhabens definieren.

4.2 Wettbewerbssituation

Die folgende Darstellung der Wettbewerbssituation basiert auf der durch die cima im Juni 2021 durchgeführten Erhebung der projektrelevanten Anbieter im Untersuchungsgebiet. Dabei geht das Untersuchungsgebiet der vorliegenden Untersuchung über das erwartete Einzugsgebiet des Planvorhabens hinaus und bezieht neben der Stadt Meschede (als Planstandort) auch die Kommunen des Hochsauerlandkreises sowie des nördlich angrenzenden Kreises Soest mit ein. Ebenfalls Teil der Betrachtung sind die projektrelevanten Anbieter in einer Fahrdistanz von rd. einer Stunde. Die Wahl des Distanzbereichs ergibt sich aus der Annahme, dass die Kunden für den Kauf eines Fahrrades entsprechende Wege auf sich nehmen bzw. dass sich diese Wege, durch den Kauf von E-Bikes und der damit verbundenen Investition entsprechend verlängert haben.

- In den Haupt- und Nebenzentren der Kommunen der Zone 1 (Stadt Meschede) und 2 (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest) fand im Zuge der Erhebungen eine Vollerhebung des projektrelevanten Sortiments Fahrräder statt, sofern das Sortiment entsprechend der kommunalen Sortimentsliste als zentrenrelevant eingestuft wird. Eine entsprechende Einstufung gibt es in den Kommunen Geseke, Marsberg und Meschede.³
- In allen weiteren Kommunen der Zone 1 und 2 wurden alle strukturprägenden Anbieter mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² in die Betrachtung aufgenommen. Eine dezidierte Betrachtung der Zentren konnte hier aufgrund der fehlenden Zentrenrelevanz des Sortiments Fahrräder entfallen.
- In der Zone 3 wurden nur die strukturprägenden Anbieter mit regionaler bzw. überregionaler Ausstrahlung betrachtet. Als entsprechendes Indiz für eine solche Ausstrahlung wurde u. a. eine Verkaufsfläche von mindestens 800 m² zu Grunde gelegt. Eine dezidierte Betrachtung der Zentrenrelevanz des Sortiments Fahrräder erfolgte in der Zone 3 nicht.

_

Im Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzept der Stadt Meschede (2021) wird das Sortiment Fahrräder nicht mehr als zentrenrelevant geführt.



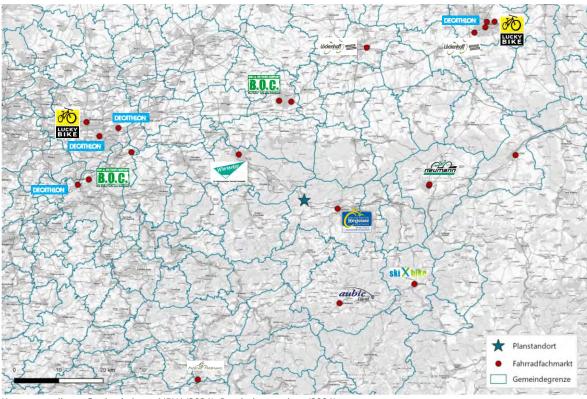


Abb. 9: Wettbewerbssituation für das Planvorhaben

Kartengrundlage: Geobasisdaten NRW (2021), Bearbeitung: cima (2021)

Zone 1 (Stadt Meschede)

In der Stadt Meschede konzentriert sich das Angebot im Sortiment Fahrräder auf die Innenstadt. Mit dem Anbieter HEGENER verfügt die Innenstadt im westlichen Bereich über einen kleinflächigen Anbieter, dem im Hinblick auf seinen Marktauftritt allerdings keine strukturprägende Bedeutung für die Innenstadt zugemessen werden kann. Ebenso verhält es sich mit der Fa. ZINT.DE einen zweiten Anbieter in der Innenstadt, der das Sortiment Fahrräder als Teilsortiment seines insgesamt ebenfalls kleinflächigen Angebots führt. Im weiteren Stadtgebiet ist kein projektrelevantes Angebot im betrachteten Sortiment Fahrräder zu identifizieren.

Abb. 10: Projektrelevante Anbieter in der Stadt Meschede







Foto: cima (2021)



Zone 2 (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest)

In den umliegenden Kommunen im Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest zeigt sich im Hinblick auf die Angebotsstruktur im Sortiment Fahrräder ein anderes Bild. Während in den betrachteten Zentren der Kommunen, in denen das Sortiment als zentrenrelevant eingestuft wird (Geseke, Marsberg), einzelne, kleinflächige Anbieter anzutreffen sind (vergleichbar zur Stadt Meschede), konzentriert sich das Angebot der strukturprägenden Anbieter nahezu exklusiv an Standorten außerhalb der Zentren. Es handelt sich zumeist um Anbieter in verkehrsgünstig gelegenen Gewerbegebieten. Zu nennen sind hier die Anbieter B.O.C. (Soest), LÖCKENHOFF + SCHULTE (Lippstadt), NEUMANN (zwei Filialen in Brilon), VELO CITY (Soest) und WIERLEUKER (Arnsberg).

Abb. 11: Projektrelevante Anbieter in der Zone 2













Fotos: cima (2021)

Zone 3 (1 Stunde Fahrdistanz)

Im weiteren Umfeld (rd. eine Stunde Fahrdistanz) vom Planstandort sind alle regional bzw. überregional bedeutsamen Fahrradfachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² erhoben worden. In diese Kategorie fallen die folgenden sieben Anbieter:

- AT CYCLES (Paderborn)
- B.O.C. (Hagen)
- FAHRRAD FELDMANN (Olpe)
- LUCKY BIKE.DE (Dortmund, Paderborn)
- LÖCKENHOFF + SCHULTE (Paderborn)
- MARKGRAF (Schwerte)

Hinzu kommen die entsprechenden Teilsortimente der DECATHLON Sportfachmärkte in Dortmund, Hagen und Paderborn.



Abb. 12: Projektrelevante Anbieter in der Zone 3













Fotos: cima (2021)

Abb. 13: Verkaufsflächen und Umsatz im Einzugsgebiet des Planvorhabens

	Verkaufsfläche	Umsatz
	(in m²)	(in Mio. €)
Zone 1 (Stadt Meschede)	< 500	< 0,5
Meschede-Innenstadt (ZV)	< 500	< 0,5
Zone 2 (Hochsauerlandkreis, Kreis Soest)	9.590	16,4
Geseke-Innenstadt (ZV)	< 100	< 0,5
Marsberg-Innenstadt (ZV)	< 100	< 0,5
Arnsberg	< 1.500	< 5,0
Brilon	< 3.000	< 5,0
Lippstadt	< 3.000	< 5,0
Schmallenberg	< 1.000	< 1,0
Soest	< 2.500	< 5,0
Winterberg	< 1.500	< 2,5
Zone 3 (1 Stunde-Fahrzeitisochrone)	12.630	21,0
Dortmund	< 5.000	< 5,0
Hagen	< 1.500	< 2,5
Iserlohn	< 1.500	< 1,5
Olpe	< 1.500	< 2,5
Paderborn	5.460	9,1
Schwerte	< 1.500	< 2,5

ZV: Zentraler Versorgungsbereich

Quelle: cima (2021)



4.3 Relevantes Nachfragepotenzial im Einzugsgebiet

Die Berechnung des Nachfragepotenzials erfolgt auf Basis der Einwohnerzahlen innerhalb des definierten Einzugsgebietes und der spezifischen einzelhandelsrelevanten Kaufkraftkennziffer sowie der bundesweiten Verbrauchsausgaben.

Mit einem Wert von 100,1 liegt die Kaufkraftkennziffer für die Stadt Meschede nahezu auf dem Bundesniveau (100,0);⁴ die Kaufkraftkennziffer der Städte und Gemeinden im gesamten Kreis Soest liegt mit 98,4 bzw. 98,3 im gesamten Hochsauerlandkreis geringfügig unter dem Wert der Stadt Meschede.

Es wird ein Ausgabesatz pro Kopf für das Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör von 82 € im Jahr 2020 zugrunde gelegt (Bund), der an das tatsächliche Niveau im Einzugsgebiet mit Hilfe der örtlichen Kaufkraftkennziffer angepasst wird.⁵ Für die Einwohner im Stadtgebiet Meschede ergibt sich damit ein sortimentsspezifisches Kaufkraftpotenzial von 2,4 Mio. €, das Kerneinzugsgebiet (Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis) weist insgesamt ein sortimentsspezifisches Kaufkraftpotenzial von 45,3 Mio. € auf.

Abb. 14: Kaufkraftpotenzial Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör im Stadtgebiet Meschede und im Kerneinzugsgebiet (Kreis Soest und Hochsauerland)

cima-Warengruppe	Einwohner	Kaufkraft- kennziffer	Kaufkraftpotenzial Fahrräder und -zubehör (in Mio. €)
Stadt Meschede	29.720	100,1	2,4
Einzugsgebiet	561.485		45,3
- Hochsauerlandkreis (inkl. Meschede)	259.677	98,3	20,9
- Kreis Soest	301.808	98,4	24,4

Quelle: cima (2021); Datengrundlage: Einwohner: IT.NRW (Stand 30.06.2020), Kaufkraftkennziffer: MB Research (2021), Verbrauchsausgaben (Bund): cima (2021)

-

⁴ Quelle: MB Research (2021)

⁵ Quelle: cima (2021)



5 Auswirkungsanalyse für das Planvorhaben

5.1 Methodische Vorbemerkungen

Im Nachfolgenden werden die ökonomischen und städtebaulichen Auswirkungen des Planvorhabens ermittelt. Bei dem zugrunde gelegten Projektansatz handelt es sich um einen Worst-Case-Ansatz, u. a. durch die Annahme einer hohen Flächenproduktivität für das Vorhaben und der Definition eines räumlich engen Haupteinzugsgebietes. Grundsätzlich sind bei der Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen derartiger Vorhaben folgende Parameter zu überprüfen:

- Die standörtlichen Parameter zielen auf mögliche Kopplungspotenziale zu bestehenden Einzelhandelsstrukturen ab. Das Ausmaß der städtebaulichen Integration entscheidet darüber, ob ein zusätzlich zu realisierender Einzelhandelsbetrieb nur Wettbewerbsdruck erzeugt oder auch neue Verbundvorteile mit der nachhaltigen Absicherung eines Standortes geschaffen werden können.
- Die ökonomischen Parameter beschreiben konkret die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf den Einzelhandel im Einzugsgebiet. Bei warengruppenspezifischen Umsatzverlagerungen ab ca. 10 % des in einem Versorgungsbereich oder Zentralen Haupteinkaufsbereich vorliegenden Umsatzvolumens können die Entwicklungsperspektiven des ansässigen Einzelhandels deutlich beeinflusst werden.⁶ Andere Rechtsurteile haben zudem deutlich gemacht, dass auch bei Umsatzverlusten von weniger als 10 % eine Gefährdung strukturprägender Betriebe gegeben sein kann (7 %) bzw. in Abhängigkeit von den entsprechenden Rahmenbedingungen auch Umsatzverluste von über 10 % nicht zwingend zu Betriebsschließungen führen müssen. Eine einzelfallbezogene Bewertung ist daher unbedingt erforderlich.

Die cima greift bei derartigen Auswirkungsanalysen regelmäßig auf den ökonometrischen Modellansatz von HUFF zurück. In die Berechnungen fließen die Attraktivität aller konkurrierenden Einzelhandelsstandorte sowie das Abwägen des Zeitaufwandes zum Aufsuchen von unterschiedlichen Wettbewerbsstandorten ein. Voraussetzung für die Prognose der ökonomischen Auswirkungen ist die detaillierte Analyse der Einzelhandelsstrukturen im Untersuchungsgebiet sowie die Kenntnis um die Attraktivität von Konkurrenzstandorten.

Es wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Gleichartige Betriebskonzepte und Absatzformen stehen intensiver im Wettbewerb als unterschiedliche Absatzformenkonzepte. Somit konkurriert z. B. ein SB-Warenhaus oder ein Fachmarkt im stärkeren Maße mit benachbarten Anbietern des gleichen Betriebstyps.
- Große Unterschiede in den Angebotsqualitäten zwischen dem Planvorhaben und dem vorhandenen Einzelhandelsangebot führen schneller zu Veränderungen der Kaufkraftströme als bei der Konkurrenz gleichartiger Anbieter.
- Je besser die Verkehrsanbindung des Projektstandortes, umso größer ist die räumliche Reichweite.
- Die prognostizierten Umsatzerwartungen des zu diskutierenden Projektvorhabens basieren auf warengruppen-, betriebstypen- und firmenspezifischen Flächenproduktivitäten. Neben eigenen

Im Rahmen der Bauleitplanung wird bei dieser Größenordnung von einem abwägungsrelevanten Tatbestand gesprochen. Die entstehenden Umsatzverlagerungseffekte sind in der Abwägung eines Projektvorhabens zu würdigen. Siehe hierzu auch die umfängliche Kommentierung zum "Preußen-Park-Urteil" des OVG Münster vom 7.12.2000.



Brancheninformationen werden entsprechende Veröffentlichungen und Branchenreports berücksichtigt.

Die cima interpretiert das HUFF-Modell als ein Denkmodell, das keine schlussfertigen Ergebnisse aus einer Formel ableitet. Vielmehr sind die Ergebnisse immer wieder in ihrer Plausibilität dahingehend zu hinterfragen, ob tatsächlich ein realistisches Konsumverhalten abgebildet wird.

Im Folgenden wird die entsprechende ökonomische und städtebauliche Auswirkungsanalyse für das Kernsortiment Fahrräder und Fahrradzubehör durchgeführt. Auf eine detaillierte Betrachtung der Randsortimente wird verzichtet, da es sich um deutlich untergeordnete Teilsortimente mit einer Verkaufsfläche von maximal 190 m² bzw. einem Anteil von maximal 10 % an der Gesamtverkaufsfläche handelt. Eine Gefährdung Zentraler Versorgungsbereiche ist gutachterlich auszuschließen; wir verweisen an dieser Stelle auch darauf, dass es sich um einen Standort innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs handelt.

5.2 Absatzwirtschaftliche Auswirkungen des Planvorhabens

Die Ergebnisse der ökonometrischen Modellrechnung nach HUFF für das Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör sind in Abb. 15 dokumentiert.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist für das Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör von einem Umsatz pro Jahr in Höhe von rd. 2,8 Mio. € auszugehen. Für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens relevant sind zum einen die Umsatzverluste der in einem Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Zentren (Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren), sofern es sich um ein zentren- oder nahversorgungsrelevantes Sortiment handelt.⁷ Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden kommunalen Einzelhandelskonzepte wird das Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör in

- der Stadt Geseke und
- der Stadt Marsberg

als zentrenrelevantes Sortiment eingestuft. In beiden Fällen beschränkt sich das projektrelevante Angebot auf jeweils ein Fachgeschäft mit weniger als 100 m² VKF ohne besondere zentrenprägende Wirkung. Nach der Modellrechnung sind für beide Zentren keine Umsatzverluste zu erwarten, die eine Betriebsaufgabe erwarten lassen. Wir verweisen auf die vergleichsweise große Distanz zum Planstandort (Marsberg: 56 km, Geseke: 52 km) und die von dem Planvorhaben völlig unterschiedliche Zielgruppenausrichtungen und Unternehmenskonzeptionen.

Sowohl nach den absoluten Beträgen als auch nach den prozentualen Umsatzverlusten am stärksten betroffen sind innerhalb des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises die Städte mit einem umfangreicheren Angebot in Form eines größeren Fachmarktes. Hierzu gehören die Städte Brilon mit den Anbietern NEUMANN und LIQUID LIFE, Arnsberg mit dem Anbieter WIERLEUKER, Lippstadt mit dem Anbieter LÖCKENHOFF + SCHULTE und Soest mit den Anbietern VELO CITY SOEST und B.O.C. In allen Fällen liegen die prozentualen Umsatzverluste jedoch deutlich unter dem 10 %-Schwellenwert der Abwägungsrelevanz. Es handelt sich bei den angeführten Märkten um leistungsfähige Anbieter, die aus gutachterlicher Sicht durch die aufgeführten Umsatzverluste nicht in ihrem Bestand

Sofern kein kommunales Einzelhandelskonzept vorlag, wurde ersatzweise auf die Regelung des LEP NRW zurückgegriffen, nachdem die Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör zu den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gehört. Das regionale Einzelhandelskonzept für den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis enthält keine abweichende Regelung. Hier wird lediglich dargestellt, dass die Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör in einzelnen Kommunen abweichend von der Landesregelung als zentrenrelevant eingestuft wird.



gefährdet sind. Weisen die identifizierten Veränderungen der Kaufkraftströme innerhalb des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises bereits auf den Wettbewerb zwischen Fachmärkten vergleichbarer Größe hin, bestätigt sich dies durch die Umsatzverlagerungen zu Lasten der in das Einzugsgebiet einstrahlenden größeren Fachmärkte, die in den an den Kreis Soest bzw. den Hochsauerlandkreis angrenzenden Städten ansässig sind: So gehören Dortmund, Iserlohn, Hagen, Olpe, Paderborn und Schwerte zu Standorten mit regional ausstrahlenden Fachmärkten, bei denen es zu Umsatzrückgängen zumeist in Form der Rückgewinnung von bislang an diese Standorte abfließender Kaufkraft kommt. Auch in diesen Fällen ist vor dem Hintergrund der Umsatzverluste von maximal 0,3 Mio. € bzw. 9 % des derzeitigen Umsatzes nicht von Schließungen auszugehen. Im Fall von Dortmund und Paderborn handelt es sich u. a. um Filialen des Anbieters LUCKY BIKE.DE, den vorgesehenen Betreiber des Vorhabens in Meschede.

Abb. 15: Auswirkungsanalyse Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör

Standortbereich	Umsatz	Umsatzumv	Anteil am aktuellen Umsatz	
Meschede - Innenstadt (ZV)	(in Mio. €) 0,4	(in Mio. €) 0,1	(in %) 25,0 %	
Meschede - Freienohl (ZV)	0,0	0,0		
Meschede – übriges Stadtgebiet	0,0	0,0	_	
Arnsberg	1,9	0,1	5,2 %	
Brilon	4,3	0,4	9,3 %	
Marsberg (ZV)	0,2	0,0	0,0 %	
Marsberg – übriges Stadtgebiet	0,0	0,0	-	
Schmallenberg	0,8	0,0	0,0 %	
Winterberg	1,6	0,1	6,2 %	
Geseke (ZV)	0,2	0,0	0,0 %	
Geseke – übriges Stadtgebiet	0,0	0,0	0,0 76	
	4,0		7,6 %	
Lippstadt		0,3		
Soest	3,5	0,3	8,6 %	
Dortmund	4,8	0,3	6,3 %	
Hagen	2,3	0,2	8,8 %	
Iserlohn	1,1	0,1	8,8 %	
Olpe	2,2	0,2	9,0 %	
Paderborn	9,1	0,3	3,3 %	
Schwerte	1,5	0,1	6,5 %	
diffus		0,3		
SUMME		2,8		

ZV: Zentraler Versorgungsbereich

Quelle: cima (2021)



Der ausgewiesene Umsatzverlust zu Lasten der Mescheder Innenstadt ist vor dem Hintergrund des geringen absoluten Wertes (100.000 €) und der Einstufung des Sortiments Fahrräder und Fahrradzubehör als nicht-zentrenrelevantes Sortiment zu relativieren. Ein Weiterbestand der vorhandenen Betriebe ist gutachterlich möglich, wenn die beiden Anbieter sich mit ihrer jeweiligen Spezialisierung (inhabergeführtes Fachgeschäft mit Schwerpunkt Montainbike und Fahrradverleih bzw. alteingesessenes Fahrradfachgeschäft mit breitem Angebot und Serviceleistungen) von dem typischen Angebot eines großen Fachmarktes absetzen.

Zusammengefasst belegt die ökonometrische Auswirkungsanalyse die Stadt- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens, schädliche Auswirkungen auf die ausgewiesenen Zentren sind nicht zu erwarten; auch werden keine außerhalb der Zentren ansässigen Anbieter, die für die lokale Angebotsstrukturen eine Bedeutung haben, in ihrem Bestand gefährdet.

5.3 Marktanteilsprognose

In Ergänzung zu der angeführten Modellrechnung der veränderten Kaufkraftströme ermittelt die nachfolgende Marktanteilsprognose für das Vorhaben die erforderliche Abschöpfung des Kaufkraftpotenzials im Einzugsgebiet. Übertrifft die erforderliche Abschöpfungsquote den aufgrund der Wettbewerbssituation als realisierbar einzuschätzenden Wert deutlich, ist ggfs. von einer fehlenden Tragfähigkeit des jeweiligen Marktes auszugehen.

Die Marktanteilsprognose liefert zudem einen Überblick über die erwartete Kundenstruktur des Vorhabens nach dem Wohnort der Kunden.

In die Berechnungen der Marktanteilsprognose gehen folgende Parameter ein:

- Filialnetz des geplanten Anbieters
- Vorhandene sonstige Anbieter unter Berücksichtigung der Struktur der Betriebe (direkter Mitbewerber bzw. Mitbewerber, die nur in abgeschwächter Form in Konkurrenz zu dem Planvorhaben stehen)
- Gesamtattraktivität der einzelnen Standortbereiche, u. a. erhöhte Anziehungskraft durch benachbarte Einzelhandelsangebote
- zu überwindende Zeitdistanzen zwischen den Wohnorten und dem Planvorhaben
- mentale Grenzen, die Auswirkungen auf das Kundenverhalten haben
- bundesweite Vergleichswerte zu den Einzugsgebieten vergleichbarer Märkte

Die Marktanteilsprognose bezieht sich auf das Kernsortiment Fahrräder und Fahrradzubehör.

Abb. 16 verdeutlicht, dass der geplante Fahrradfachmarkt über ein **Einzugsgebiet** verfügen wird, dass sich primär aus dem **Hochsauerlandkreis (Schwerpunkt) und dem Kreis Soest** zusammensetzen wird. Aus den beiden Kreisen werden 93 % der Kunden erwartet. Dies erscheint plausibel, wenn man berücksichtigt, dass außerhalb dieses Gebietes ansässige Kunden in der Regel Fahrstrecken von 50 – 60 km bzw. Fahrzeiten von 60 Minuten und mehr zum Aufsuchen des Marktes aufwenden müssen. Gleichzeitig finden sich in Paderborn und Dortmund Filialen des gleichen Anbieters in geringer Fahrentfernung und in weiteren Städten andere vergleichbar große Anbieter.



Abb. 16: Marktanteilsprognose für das Kernsortiment Fahrräder und Fahrräderzubehör

Wohnort	Ein- wohner	Kaufkraft- kennziffer	NuG-Kauf- kraft- potenzial	Abschöpfung		Kundenan- teil
			(in Mio. €)	(in % des KKP)	(in Mio. € KKP)	(in %)
Meschede	29.720	100,1	2,4	20,0 %	0,5	17 %
übriger Hochsauer- landkreis	229.957	98,3	18,5	7,8 %	1,4	51 %
Kreis Soest	301.808	98,4	24,4	2,9 %	0,7	25 %
diffus					0,2	7 %
SUMME					2,8	100 %

Quelle: cima (2021)

Die in Abb. 16 enthaltenen Abschöpfungsquoten belegen gleichzeitig, dass der Markt mit dem angenommenen Zielumsatz wirtschaftlich mit einem Einzugsgebiet von rd. 530.000 Einwohnern betrieben werden kann. Aus dem Stadtgebiet Meschede ist dabei eine Abschöpfungsquote von 20 % erforderlich. Dies stellt einen realistisch zu erzielenden Wert dar, da das Vorhaben den einzigen größeren Anbieter im Stadtgebiet darstellen wird. Ebenso ist eine Kaufkraftabschöpfung von 7,8 % aus dem übrigen Gebiet des Hochsauerlandkreises und von 2,9 % aus dem Kreis Soest erzielbar; hier konkurriert der Markt mit verschiedenen vergleichbaren Fachmarktanbietern. Als direkte Mitbewerber sind z. B. bereits aufgrund ihrer Größe die Märkte B.O.C. in Soest und LÖCKENHOFF + SCHULTE in Lippstadt einzustufen.

Die Marktanteilsprognose und die ermittelte Kundenstruktur belegen die Tragfähigkeit des Vorhabens und zeigen, dass sich der neue Markt in das vorhandene regionale Angebot einfügt, ohne dass es zu einem planerisch nicht gewünschten Verdrängungswettbewerb kommt.

5.4 Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen

Die in Kap. 5.2 enthaltene Analyse der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Kaufkraftströme im Einzugsgebiet sind in Hinblick auf ihre städtebaulichen Auswirkungen zu bewerten.

Einfügen in die nähere Umgebung

Das Vorhaben ist Bestandteil des von der Stadt Meschede bereits in der Vergangenheit planerisch befürworteten und im Einzelhandelskonzept 2017 enthaltenen Einzelhandelsstandort Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße. Der geplante Markt wird sich in die unmittelbare Umgebung, die bereits heute maßgeblich von Einzelhandelsnutzungen geprägt ist, einfügen (Baumarkt, Reitsportmarkt, Lebensmittelmarkt). Auch ohne eine vertiefende verkehrliche Überprüfung erscheint der Standort für die Ansiedlung eines derartigen Marktes geeignet; wir verweisen u. a. auf die Nähe zur BAB 46, über die der wesentliche Teil der auswärtigen Kunden den Standort ortsdurchfahrtsfrei erreichen.

Lage in einem Zentralen Versorgungsbereich

Das Plangrundstück ist Bestandteil des Zentralen Versorgungsbereichs Freienohl-Süd / Südliche Bahnhofstraße. Im Sinne einer gezielten Steuerung der Flächenentwicklung im Stadtgebiet bietet der Standort den Vorteil, dass die planerisch gewünschte Konzentration der Handelsnutzungen auf ausgewählten Standorten im Stadtgebiet gewährleistet wird, während andere Standorte dem verarbeitenden Gewerbe und dem Handwerk vorbehalten bleiben.



Städtebauliche Auswirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Meschede

In dem Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (2021) wird die Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör nicht mehr als zentrenrelevantes Sortiment eingestuft. Damit wird planerisch zum Ausdruck gebracht, dass von den entsprechenden Einzelhandelsbetrieben keine zentrenprägenden Wirkungen zukünftig erwartet werden. Schädliche Auswirkungen auf den Zentralen Versorgungsbereich Innenstadt Meschede sind daher bereits durch diese planerische Festlegung ausgeschlossen. Gleichzeitig ist aber auch aus gutachterlicher Sicht festzustellen, dass aus dem derzeitigen Geschäftsbesatz der Mescheder Innenstadt keine besondere standortprägende Funktion der Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör abzuleiten ist. Weder den vorhandenen einzelnen Betrieben noch der Summe der Anbieter ist eine Schlüsselfunktion für die Einkaufsfunktion der Innenstadt zu bescheinigen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass von dem Planvorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion sowie die städtebaulichen Strukturen der Zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Meschede oder in den umliegenden Kommunen zu erwarten sind.



6 Stadt- und Regionalverträglichkeit des Planvorhabens

Das Planvorhaben ist sowohl in Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung bzw. der Regionalplanung als auch hinsichtlich der Vorgaben der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (Entwurfsfassung 2021) zu überprüfen. Ergänzend dazu sind die Vorgaben des regionalen Einzelhandelskonzeptes zu beachten.

6.1 Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung

Mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 2.000 m² ist das Planvorhaben als großflächige Einzelhandelsansiedlung einzustufen. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung des am 08.02.2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramms Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) überprüft. Die dort enthaltenen Ziele und Grundsätze sind die maßgeblichen Prüfkriterien bei der Fragestellung, inwieweit das Planvorhaben den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Ziel 6.5-1 - Standorte nur im Allgemeinen Siedlungsbereichen

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.

Die regionalplanerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen erfüllen oder erfüllen sollen und aus denen – im Sinne der "Stadt der kurzen Wege" Flächen unterschiedlichster Nutzungen entwickelt wurden oder werden sollen. Dies beinhaltet auch die Flächen für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO.

Der Vorhabenstandort wird im Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (vgl. Abb. 3). Das vorliegende Planvorhaben stimmt somit mit dem Ziel 6.5-1 des LEP NRW überein.

Ziel 6.5-2 - Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in Zentralen Versorgungsbereichen

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden Zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.



Zentrenrelevant sind

- die Sortimente gemäß Anlage 1 und
- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- Zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Wie in Kap. 3.2 dargestellt wurde, verfolgt die Stadt Meschede mit der Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes u. a. das Ziel, die Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör nicht mehr als zentrenrelevantes Sortiment einzustufen. Sie folgt damit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW, nach dem diese Warengruppe nicht als zentrenrelevantes Leitsortiment angesehen wird.

Das Ziel 6.5-2 ist daher auf das Vorhaben nicht anzuwenden, da es sich durch ein nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment auszeichnet.

Ziel 6.5-3 - Beeinträchtigungsverbot

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Mit dem Beeinträchtigungsverbot wird den Zentralen Versorgungsbereichen im Einzugsbereich des Planvorhabens eine Schutzfunktion zuerkannt. Durch das Planvorhaben dürfen sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf die Funktionstüchtigkeit der ausgewiesenen Zentren ergeben.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden für das Kernsortiment Fahrräder und Fahrradzubehör die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Zentrale Versorgungsbereiche und weitere Wettbewerbsstandorte untersucht. Wie aus der Auswirkungsanalyse in Kap. 5 hervorgeht, sind – unabhängig von der Tatsache, dass in den meisten Kommunen des Einzugsgebietes das Sortiment als nicht-zentrenrelevant eingestuft wird - keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktions- und Entwicklungsmöglichkeiten Zentraler Versorgungsbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten. Das Planvorhaben stimmt daher mit dem Ziel 6.5-3 überein.



Grundsatz 6.5-4 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplante Sortimentsgruppen nicht überschreiten.

Wie in Kap. 3.3 dargestellt wurde, geht die cima von einem Jahresumsatz des Vorhabens von insgesamt 3,1 Mio. € aus, davon entfallen auf das Kernsortiment Fahrräder und Fahrradzubehör rd. 2,8 Mio. €.

Auf der Grundlage der aktuellen Einwohnerzahl für die Stadt Meschede, der Kaufkraftkennziffer der Stadt Meschede und der bundesweiten Verbrauchsausgaben für die Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör ergibt sich für das Stadtgebiet Meschede ein sortimentsspezifisches Kaufkraftpotenzial von 2,4 Mio. € (s. auch Kap. 4.3).

Das Vorhaben erfüllt daher die im Grundsatz 6.5-4 enthaltene Anforderung, dass der Umsatz nicht das Kaufkraftpotenzial der Standortgemeinde übertreffen soll, nicht. Der Umsatz liegt um 16 % bzw. 0.4 Mio. € über der lokalen Kaufkraft.

Wenn die cima trotzdem eine Stadt- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens als gegeben ansieht, sind hierfür folgende Gründe anzuführen:

Der Grundsatz 6.5-4 wurde in den Landesentwicklungsplan aufgenommen, um das Zentrale-Orte-Prinzip auch im ländlichen Raum zu erhalten. Expliziter Auslöser für die Aufnahme war die Beobachtung, dass sich in der Region Südwestfalen (mit dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Meschede) der Möbeleinzelhandel fast vollständig zurückgezogen hat und die Anbieter sich zu einem hohen Prozentsatz an der Entwicklungsachse A 44 konzentrieren (Werl, Unna, Soest) und dem Hochsauerlandkreis qualifizierte Anbieter verloren gehen.

Eine vergleichbare Entwicklung ist durch das Vorhaben im Segment Fahrräder nicht zu befürchten. Der geplante Markt wird sich vielmehr in ein regionales Netz von vergleichbaren Anbietern mit ca. 2.000 – 3.000 m² Verkaufsfläche einfügen (LUCK BIKE.DE in Paderborn und Dortmund, LÖ-CKENHOFF + SCHULTE in Paderborn und Lippstadt), sie werden ergänzt durch acht weitere Anbieter mit 900 – 1.400 m² Verkaufsfläche in Soest, Brilon, Winterberg, Arnsberg, Schwerte, Hagen und Olpe.

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung als Vorgabe für nachfolgende Abwägungsoder Ermessensentscheidungen; eine strikte Bindung geht von Grundsätzen der Raumordnung
nicht aus. Berücksichtigt man die Funktion der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Mittelzentrum, so ist die Forderung nach einem differenzierten und auf den Mittelbereich Meschede
angepassten Angebot auch in der Warengruppe Fahrräder und Fahrradzubehör in die Abwägung
einzubeziehen. Derzeit verfügt die Stadt Meschede in diesem Segment über kein ausgeprägtes
Angebot.

Vor dem Hintergrund, dass der Umsatz des Planvorhabens im Kernsortiment Fahrräder und Fahrradzubehör lediglich um 16 % bzw. 0,4 Mio. € über der lokalen Kaufkraft liegt und zugleich keine wesentlichen Auswirkungen auf die vorhandenen Anbieter in den Nachbarstädten zu erwarten sind, wird dem Vorhaben aus gutachterlicher Sicht auch in Hinblick auf den Grundsatz 6.5-4 eine Stadtund Regionalverträglichkeit bescheinigt.



Ziel 6.5-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt.

Nach den vorliegenden Planungen (s. Kap. 3.3) entfallen bei einer Gesamtverkaufsfläche von 1.950 m² rd. 190 m² VKF (9,7 % der Gesamtverkaufsfläche) auf Randsortimente in Form von Fahrradbekleidung, die nach dem Einzelhandelserlass NRW (Entwurf Jan. 2020) der Warengruppe Bekleidung zuzuordnen ist. **Damit erfüllt das Vorhaben das Ziel 6.5-5 des LEP NRW.**

Grundsatz 6.5-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Die aktuellen Planungen sehen zentrenrelevante Randsortimente lediglich im Umfang von rd. 190 m² VKF vor. **Damit erfüllt das Vorhaben den Grundsatz 6.5-6 des LEP NRW.**

Ziel 6.5-7 - Überplanung von vorhandenen Standorten

Abweichend von den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht-zentrenrelevanter Sortimente ist möglich.

Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt.

Ziel 6.5-7 wurde in den Landesentwicklungsplan aufgenommen, um den Kommunen die Überplanung von bestehenden Standorten außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, ohne eventuelle Entschädigungsansprüche der Eigentümer auszulösen.

Da das Ziel 6.5-7 als zusätzliche Regelung zu den Festlegungen 6.5-1 – 6.5-6 eingefügt wurde und das Planvorhaben diesen Festlegungen bereits entspricht, ist das Ziel 6.5-7 auf das Vorhaben nicht anzuwenden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Standort innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs liegt.



Ziel 6.5-8 - Einzelhandelsagglomerationen

"Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender zentrenschädlicher Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch zentrenschädliche Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird."

Ziel 6.5-8 bezieht sich auf die Agglomeration von mehreren, für sich betrachtet nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebe außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche bzw. Zentraler Versorgungsbereiche. Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Allgemeinen Siedlungsbereich und innerhalb eines Zentralen Versorgungsbereichs kommt Ziel 6.5-8 im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Grundsatz 6.5-9 - Regionale Einzelhandelskonzepte

"Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen."

Der Grundsatz 6.5-9 regelt die Aufstellung bzw. Änderung von Regionalplänen und kommt für die Beurteilung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels nicht zur Anwendung.

Ziel 6.5-10 - Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung

Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung sind, soweit von § 12 Absatz 3a Satz 1 Baugesetzbuch kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 1, 7 und 8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 2 und 3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 4, 5 und 6 zu entsprechen.

Ziel 6.5-10 trifft eine Regelung bezüglich vorhabenbezogener Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung. Die Festlegung dient der Klarstellung, dass die in den Festlegungen 6.5-1 bis 6.5-8 enthaltenen Vorgaben des LEP auch auf die vorhabenbezogenen Bebauungspläne anzuwenden sind.

Wie die vorherigen Ausführungen deutlich gemacht haben, erfüllt das Vorhaben alle relevanten Ziele und Festlegungen des LEP NRW. Damit erfüllt das Planvorhaben auch das Ziel 6.5-10.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass das Planvorhaben den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vollumfänglich entspricht. Das Vorhaben steht damit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung.



6.2 Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (2021; Entwurfsfassung)

Wie bereits in Kap. 3.2 ausführlich dargestellt wurde, befindet sich das Einzelhandelskonzept der Stadt Meschede derzeit in der Fortschreibung.

Der vorliegende Entwurf sieht in seinen standortspezifischen Aussagen zum Zentralen Versorgungsbereich Freienohl-Süd / Bahnhofstraße explizit die Zulässigkeit eines Fahrradfachmarktes in der vorgesehenen Größe vor.

Ebenso wird das Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör in der Mescheder Sortimentsliste nicht mehr den zentrenrelevanten Sortimenten zugeordnet.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat im bisherigen Planungsprozess den Zielen und Empfehlungen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts zugestimmt. Die cima geht daher von einer Bestätigung der aufgeführten Inhalte des Konzeptes in den abschließenden Beratungen und einer entsprechenden Beschlussfassung aus, so dass das Vorhaben mit den Zielen und sonstigen Empfehlungen des zu beschließenden Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (2021) übereinstimmt.

6.3 Übereinstimmung mit dem Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg

Auf die zeichnerische Darstellung des Plangebietes als "Allgemeiner Siedlungsbereich" im Regionalplan wurde bereits in Kap. 3.2 hingewiesen. Der im März 2012 in Kraft getretene Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg enthält in Kap. "C2 Siedlungsstruktur" die nachfolgenden, für das Vorhaben relevante Grundsätze und Ziele.

Ziel 12

- (1) Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Entwicklung von Kerngebieten sowie Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO nur in den zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von der Vorgabe des Abs. 1 können Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO für Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen werden, wenn der Standort innerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches liegt und der Umfang der zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente nicht mehr als maximal 10 % der Verkaufsfläche, jedoch nicht mehr als 2.500 m² beträgt.
- (3) Vorhandene Standorte können als Sondergebiete für Vorhaben i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen werden, sofern es sich um eine Festschreibung des Bestandes handelt. Im Rahmen dieser Bestandsfestschreibung sind ausnahmsweise noch begrenzte Erweiterungen im Bereich der nicht zentrenrelevanten Sortimente zulässig.



Die im Ziel 12 verankerten Vorgaben für die Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben finden sich auch im Landesentwicklungsplan. Mit Verweis auf die Ausführungen in Kap. 6.1 ist festzustellen, dass das Vorhaben auch den Vorgaben des Ziels 12 entspricht.

Ziel 13

- (1) Standorte für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels haben in Art und Umfang der Funktion des zentralörtlichen Versorgungsbereichs, in dem sie geplant werden, zu entsprechen (Kongruenzgebot).
- (2) Bei Vorhaben, die aufgrund ihrer Verkaufsflächengröße oder speziellen Angebote auch Kaufkraft für diese Sortimente aus benachbarten Kommunen abschöpfen, kann von dem Kongruenzgebot abgewichen werden, sofern die im Einzugsbereich des Vorhabens liegenden Gemeinden dieser Planung zustimmen. Wird bei dem angestrebten Gesamtumsatz des Vorhabens zu der dem Vorhaben zuzuordnenden Kaufkraft der Kommune (oder des Stadt-/Ortsteiles) das Verhältnis von 2: 1 überschritten, ist eine Zustimmung des Regionalrates erforderlich.

Ziel 13 greift das im Landesentwicklungsplan NRW im Grundsatz 6.5-4 enthaltene Kongruenzgebot auf und präzisiert es mit dem Hinweis, dass bei Überschreitung eines Verhältnisses vom Umsatz des Planvorhaben und dem Kaufkraftpotenzial der Standortkommune von 2:1 eine Zustimmung des Regionalrates erforderlich ist. Im vorliegenden Fall überschreitet der Umsatz das lokale Kaufkraftpotenzial um 16 %, die Zustimmung des Regionalrates ist nicht erforderlich. Zu der im Absatz 2 enthaltene Regelung einer Zustimmung der Nachbargemeinden ist auf das Ergebnis der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens zu verweisen. Bedenken der beteiligten Nachbarkommunen wurden nicht vorgebracht.

Aus gutachterlicher Sicht steht das Vorhaben damit im Einklang mit Ziel 13 des Regionalplans.

Grundsatz 12

Eine wohnungsnahe Versorgung mit Gütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs und mit entsprechenden Dienstleistungen soll in allen Kommunen dauerhaft gesichert werden. Eine ausreichende verbrauchernahe Versorgung soll auch bei langfristigen Bedarfsgütern durch entsprechende Angebote zumindest in den Mittelzentren sichergestellt werden.

Grundsatz 12 hebt u. a. auch die Bedeutung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung mit langfristigen Bedarfsgütern durch Angebote in den Mittelzentren hervor. Die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes mit einer entsprechenden Angebotstiefe und -breite entspricht diesem Grundsatz. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die vertiefenden Ausführungen zum Grundsatz 6.5-4 LEP NRW in Kap. 6.1.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass das Planvorhaben auch den projektrelevanten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg entspricht.



6.4 Übereinstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept zum Schutze der Zentralen Versorgungsbereiche im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

20 Kommunen des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises – darunter auch die Stadt Meschede - haben sich im Juli 2014 auf ein Verfahren zur gegenseitigen Information und frühzeitigen Abstimmungen von regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben verständigt. Die Grundlage bildet u. a. das im Oktober 2013 vorgelegte Regionale Einzelhandelskonzept zum Schutze der Zentralen Versorgungsbereiche im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Das Konzept umfasst auch ein Prüfschema zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben ohne zentrenrelevante Kernsortimente.

Die geplante Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes in Meschede-Freienohl erfüllt in wesentlichen Punkten die Anforderungen an einen regionalen Konsens:

- Lage in einem Allgemeinen Siedlungsbereich It. Regionalplan
- Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche bzw. 1.500 m² VKF

Wie auch Grundsatz 6.5-4 LEP NRW fordert das regionale Konzept zudem eine Begrenzung des sortimentsspezifischen Umsatzes auf das sortimentsspezifische Kaufkraftpotenzial der Standortkommune. Vor dem Hintergrund, dass der Umsatz des Planvorhabens im Kernsortiment Fahrräder und Fahrradzubehör lediglich um 16 % bzw. 0,4 Mio. € über der lokalen Kaufkraft liegt und zugleich keine wesentlichen Auswirkungen auf die vorhandenen Anbieter in den Nachbarstädten zu erwarten sind, wird dem regionalen Arbeitskreis empfohlen, den regionalen Konsens für das Projekt zu erteilen.



7 Zusammenfassende Bewertung

Anlass für die vorliegende Untersuchung ist die Ansiedlung eines **Fahrradfachmarktes (1.950 m² VKF)** innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs Freienohl / Südliche Bahnhofstraße der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

Das derzeit gültige Einzelhandelskonzept steht in einzelnen Punkten einer derartigen Ansiedlung entgegen (Nutzungsvorgaben für das Plangrundstück und Einstufung des Sortiments Fahrräder in der Mescheder Liste). Im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Konzeptes ist jedoch vorgesehen, an dem Standort die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes zuzulassen und das Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör entsprechend den Empfehlungen des LEP NRW nicht mehr als zentrenrelevant einzustufen.

Da es sich um ein Vorhaben des großflächigen Einzelhandels handelt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans geschaffen werden sollen, ist für das weitere Planverfahren die Vorlage einer Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

Eine zentrale Grundlage für die vorliegende Untersuchung bildet eine im Juni 2021 durchgeführte Erhebung der projektrelevanten Einzelhandelsunternehmen (Anbieter mit dem Sortiment Fahrräder und Fahrradzubehör) im Kreis Soest und im Hochsauerlandkreis. In den Städten, in denen die jeweiligen Einzelhandelskonzepte das Sortiment Fahrräder als zentrenrelevant ausweisen, fand innerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche eine Vollerhebung der projektrelevanten Anbieter statt, außerhalb wurden alle Betriebe ab einer Verkaufsfläche von ca. 400 m² erhoben. In allen weiteren Städten des Untersuchungsgebietes wurden alle Anbieter ab einer Verkaufsfläche von ca. 400 m² erhoben. Zusätzlich wurde in den angrenzenden Städten des Untersuchungsgebietes ausgewählte Fachmärkte aufgenommen, die aufgrund ihrer Größe und ihres Angebotes in das Untersuchungsgebiet einstrahlen.

Aufbauend auf der Analyse der absatzwirtschaftlichen und städtebaulichen Auswirkungen kommt die vorliegende Untersuchung zunächst zu dem Ergebnis, dass in den Städten mit einer Einstufung der Warengruppe Fahrräder als zentrenrelevantes Sortiment schädliche Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die Zentralen Versorgungsbereiche auszuschließen sind. Darüber hinaus sind aber auch in allen weiteren Städten keine Schließungen von Betrieben zu erwarten, die für das entsprechende lokale Angebot eine Schlüsselfunktion haben.

Auf der Grundlage des Entwurfs der Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (2021) ist festzustellen, dass das Planvorhaben in allen Punkten den planerischen Zielen der Stadt entspricht.

Ebenso entspricht das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung; eine entsprechende Überprüfung der Planung auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze
des Landesentwicklungsplans NRW ergab keine Einwände. Hierbei wird davon ausgegangen, dass
die im Grundsatz 6.5-4 enthaltene Regelung, dass der Umsatz des Vorhabens der sortimentsspezifischen Kaufkraft der Stadt Meschede nicht überschreiten darf, durch das Vorhaben zwar überschritten
wird, die Abweichung mit 16 % bzw. 0,4 Mio. € jedoch in der Abwägung nicht zu einer fehlenden
Stadt- und Regionalverträglichkeit führt.

Schließlich entspricht das Vorhaben auch den Zielen und Grundsätzen sowie den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Arnsberg.



Die ergänzende Überprüfung des Vorhabens nach den Vorgaben des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Vorgaben entspricht bzw. dem regionalen Arbeitskreis eine Zustimmung zu empfehlen ist.

Die cima empfiehlt daher der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, auf der Grundlage der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung das laufende Bauleitplanverfahren und die Änderung des Flächennutzungsplans weiter durchzuführen, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Köln, den 18. Juni 2021

CIMA Beratung + Management GmbH



cima Goethestr. 2 50858 Köln

Kreis- und Hochschulstadt Meschede Fachbereich Planung und Bauordnung Herrn Wahle Sophienweg 3

59872 Meschede

cima-Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes in Meschede-Freienohl

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2021

Sehr geehrter Herr Wahle,

wir beziehen uns auf die o.g. Auswirkungsanalyse und die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 05.08.2021. In der Stellungnahme wird von der Bezirksregierung eine vertiefende Betrachtung der Stadt- und Regionalverträglichkeit der zentrenrelevanten Randsortimente des Vorhabens als Voraussetzung für die abschließende Beurteilung des Vorhabens durch die Regionalplanungsbehörde gewünscht.

Nachfolgend nehmen wir zur Stadt- und Regionalverträglichkeit der zentrenrelevanten Randsortimente des Vorhabens wie folgt Stellung:

Umfang und Struktur der Randsortimente

- Nach dem vorliegenden Sortimentskonzept handelt es sich bei den zentrenrelevanten Randsortimenten um ein Angebot von maximal 190 m² Verkaufsfläche (VKF) mit einem erwarteten Umsatz von ca. 300.000 €. Sowohl gemessen an der Gesamtverkaufsfläche als auch des Gesamtumsatzes entfallen auf die Randsortimente weniger 10 % des Gesamtvorhabens.
- Nach den zur Verfügung gestellten Informationen des Betreibers handelt es sich bei den Randsortimenten ausschließlich um Fahrradbekleidung. Folgt man dem Entwurf des Einzelhandelserlasses NRW (Januar 2020, S. 30 / 31) so ist die Fahrradbekleidung der Gruppe Bekleidung zuzuordnen und damit als Teil dieser zentrenrelevanten Sortimentsgruppe einzustufen.

Stadt+Regionalentwicklung

Handel

Marketing

Digitale Stadt

Management

Wirtschaftsförderung

Immobilien

24. August 2021

Ihr Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Haensch T 02234-92965-17 haensch@cima.de

CIMA Beratung + Management GmbH Goethestr. 2 50858 Köln T 02234 92965 17 F 02234 92965 18

Geschäftsführer Roland Wölfel Registergericht München HRB 85796 Gerichtsstand München UID DE129314570 Steuernummer 14312470390

cima.koeln@cima.de

Bankverbindungen Postbank München IBAN DE18 7001 0080 0305 5228 05 BIC PBNKDEFF

Volksbank Forchheim IBAN DE15 7639 1000 0000 0777 80 BIC GENODEF1FOH

Fokussiert auf die Zukunft von Städten und Regionen. Seit 1988.

www.cima.de



 Folgt man den Unternehmensinformation der Fa. LUCKY BIKE handelt es sich um die nachfolgenden Sortimente:¹

Armlinge, Beinlinge
 Sicherheitswesten

Handschuhe
 Hosen
 Jacken
 Kopfbedeckung
 Protektoren
 Regenschutz
 Socken
 Unterwäsche
 Fahrradbrillen
 Fahrradbelme

Die Aufzählung verdeutlicht, dass es sich nicht um "klassische" Bekleidungsartikel für Damen, Herren und Kinder handelt, sondern um Spezialartikel, die in der Regel nur in Verbindung mit dem Kernsortiment Fahrräder gekauft und benutzt werden.

Sportbekleidung als Teilsortiment des textilen Einzelhandels

 Die nachfolgende Übersicht unterstreicht die untergeordnete Bedeutung dieser Waren innerhalb des Textileinzelhandels; auf die Gruppe Sportbekleidung entfielen in den betrachteten Jahren lediglich 2,8 % des Gesamtumsatzes des textilen Einzelhandels.

Bruttoumsatz mit Bekleidung und Wohntextilien nach Warengruppen (2013 – 2015) (in Mio. €)

Warengruppe	2013	2014	2015*	
Damenbekleidung (u. a. Mäntel, Jacken, Röcke, Hosen, Strickwa-	31.760	33.005	33.560	
ren, Strumpfwaren, Wäsche / Bademode)				
Herrenbekleidung (u. a. Mäntel, Anzüge, Hosen, Oberhemden,	16.545	16.390	16.725	
Wäsche)				
Baby- und Kinderbekleidung	2.760	2.720	2.690	
Wohntextilien	6.255	6.455	6.545	
Sonstige Bekleidung und sonstige Wohntextilien				
 Berufsbekleidung 	895	955	985	
 Lederbekleidung 	1.100	1.190	1.180	
 Sportbekleidung 	1.740	1.790	1.780	
Accessoires	860	840	880	
Schirme / Handschuhe	140	140	130	

Quelle: Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels (2016): Statistik-Report 2016. Köln.

Zentrenrelevanz des Sortiments Sportbekleidung

 Unbestritten gehört die Warengruppe Bekleidung nach allen einschlägigen Systematiken und Sortimentslisten zu den zentrenrelevanten Sortimenten; in der Anlage zum LEP NRW wird die Warengruppe Bekleidung verpflichtend als zentrenrelevantes Leitsortiment eingestuft.

¹ Auflistung entnommen aus dem Online-Angebot der Fa. Lucky Bike.



- Die angeführte Umsatzstatistik des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels verdeutlicht aber die Sonderstellung des Sortiments Fahrradbekleidung. Auch wenn es der Warengruppe Bekleidung zuzuordnen ist, hat es für den "klassischen" Innenstadthandel keine oder nur eine marginale Bedeutung. Sowohl das Angebot des inhabergeführten Einzelhandels als auch der Filialisten in den Innenstädten wird dominiert von Damen-, Herren- und Kinderbekleidung. Auch in qualifizierten Sportfachgeschäfte nimmt die Fahrradbekleidung gegenüber Sportartikeln und Sportbekleidung in Form von Laufsportbekleidung, Fußballtrikots etc. eine nachgeordnete Bedeutung ein.
- Die Einschätzung wird bestätigt durch die Wettbewerbsanalyse: In Meschede findet sich kein Anbieter von Fahrradbekleidung in der Innenstadt, außerhalb verfügt allein in dezentraler Lage der Sportfachmarkt PILZ über ein relevantes Angebot. Auch in den Zentren der Nachbarstädte dominiert eindeutig das "klassische" Bekleidungsangebot, strukturprägende Betriebe mit dem Kernsortiment Fahrradbekleidung fehlen auch hier. Größere Sporthäuser führen das Sortiment als Randsortiment auf einer untergeordneten Verkaufsfläche.
- Schädliche Auswirkungen in Form von Betriebsschließungen strukturprägender Betriebe sind daher durch das geplante Fahrradbekleidungsangebot nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung der Stadt- und Regionalverträglichkeit der geplanten Verkaufsflächen für zentrenrelevante Randsortimente

- Die vorherigen Ausführungen haben verdeutlicht, dass es sich bei dem geplanten Angebot aus dem Segment Fahrradbekleidung um ein sehr spezialisiertes Warenangebot für die Zielgruppe Fahrradfahrer handelt.
- Planungsrechtlich ist Fahrradbekleidung zwar der zentrenrelevanten Warengruppe Bekleidung zuzuordnen; berücksichtigt man jedoch die Struktur des textilen Einzelhandels und die Verbreitung dieses Angebotes in
 den Zentren ist festzustellen, dass eine zentrenprägende Wirkung des
 Sortiments Fahrradbekleidung nicht festzustellen ist.
- Diese Einschätzung wird bestätigt durch die regionale Wettbewerbsanalyse, da in den untersuchten Zentren kein strukturprägender Betrieb mit dem Kernsortiment Fahrradbekleidung lokalisiert werden konnte.
- Der formalen planungsrechtlichen Einordnung des Sortiments wird entsprochen, indem die geplanten Verkaufsflächen mit Fahrradbekleidung auf den Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente angerechnet werden.
- Die für Fahrradbekleidung geplanten Verkaufsflächen von 190 m² ist daher aus gutachterlicher Sicht als stadt- und regionalverträglich einzustufen.



Sehr geehrter Herr Wahle, wir würden uns freuen, wenn wir Sie mit diesen Erläuterungen in dem laufenden Planverfahren in der gewünschten Form unterstützt haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Haensh

Dr. Wolfgang Haensch

Partner und cima-Büroleiter Köln



cima Goethestr. 2 50858 Köln

Kreis- und Hochschulstadt Meschede Fachbereich Planung und Bauordnung Herrn Wahle Sophienweg 3

59872 Meschede

cima-Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes in Meschede-Freienohl

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2021

Sehr geehrter Herr Wahle,

wir beziehen uns auf die o.g. Auswirkungsanalyse und die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 05.08.2021. In der Stellungnahme wird von der Bezirksregierung eine vertiefende Betrachtung der Stadt- und Regionalverträglichkeit der zentrenrelevanten Randsortimente des Vorhabens als Voraussetzung für die abschließende Beurteilung des Vorhabens durch die Regionalplanungsbehörde gewünscht.

Nachfolgend nehmen wir zur Stadt- und Regionalverträglichkeit der zentrenrelevanten Randsortimente des Vorhabens wie folgt Stellung:

Umfang und Struktur der Randsortimente

- Nach dem vorliegenden Sortimentskonzept handelt es sich bei den zentrenrelevanten Randsortimenten um ein Angebot von maximal 190 m² Verkaufsfläche (VKF) mit einem erwarteten Umsatz von ca. 300.000 €. Sowohl gemessen an der Gesamtverkaufsfläche als auch des Gesamtumsatzes entfallen auf die Randsortimente weniger 10 % des Gesamtvorhabens.
- Nach den zur Verfügung gestellten Informationen des Betreibers handelt es sich bei den Randsortimenten ausschließlich um Fahrradbekleidung. Folgt man dem Entwurf des Einzelhandelserlasses NRW (Januar 2020, S. 30 / 31) so ist die Fahrradbekleidung der Gruppe Bekleidung zuzuordnen und damit als Teil dieser zentrenrelevanten Sortimentsgruppe einzustufen.

Stadt+Regionalentwicklung

Handel

Marketing

Digitale Stadt

Management

Wirtschaftsförderung

Immobilien

24. August 2021

Ihr Ansprechpartner: Dr. Wolfgang Haensch T 02234-92965-17 haensch@cima.de

CIMA Beratung + Management GmbH Goethestr. 2 50858 Köln T 02234 92965 17 F 02234 92965 18

Geschäftsführer Roland Wölfel Registergericht München HRB 85796 Gerichtsstand München UID DE129314570 Steuernummer 14312470390

cima.koeln@cima.de

Bankverbindungen Postbank München IBAN DE18 7001 0080 0305 5228 05 BIC PBNKDEFF

Volksbank Forchheim IBAN DE15 7639 1000 0000 0777 80 BIC GENODEF1FOH

Fokussiert auf die Zukunft von Städten und Regionen. Seit 1988.

www.cima.de



 Folgt man den Unternehmensinformation der Fa. LUCKY BIKE handelt es sich um die nachfolgenden Sortimente:¹

Armlinge, Beinlinge
 Sicherheitswesten

Handschuhe
 Hosen
 Jacken
 Kopfbedeckung
 Protektoren
 Regenschutz
 Socken
 Unterwäsche
 Fahrradbrillen
 Fahrradbelme

Die Aufzählung verdeutlicht, dass es sich nicht um "klassische" Bekleidungsartikel für Damen, Herren und Kinder handelt, sondern um Spezialartikel, die in der Regel nur in Verbindung mit dem Kernsortiment Fahrräder gekauft und benutzt werden.

Sportbekleidung als Teilsortiment des textilen Einzelhandels

 Die nachfolgende Übersicht unterstreicht die untergeordnete Bedeutung dieser Waren innerhalb des Textileinzelhandels; auf die Gruppe Sportbekleidung entfielen in den betrachteten Jahren lediglich 2,8 % des Gesamtumsatzes des textilen Einzelhandels.

Bruttoumsatz mit Bekleidung und Wohntextilien nach Warengruppen (2013 – 2015) (in Mio. €)

Warengruppe	2013	2014	2015*
Damenbekleidung (u. a. Mäntel, Jacken, Röcke, Hosen, Strickwa-	31.760	33.005	33.560
ren, Strumpfwaren, Wäsche / Bademode)			
Herrenbekleidung (u. a. Mäntel, Anzüge, Hosen, Oberhemden,	16.545	16.390	16.725
Wäsche)			
Baby- und Kinderbekleidung	2.760	2.720	2.690
Wohntextilien	6.255	6.455	6.545
Sonstige Bekleidung und sonstige Wohntextilien			
 Berufsbekleidung 	895	955	985
 Lederbekleidung 	1.100	1.190	1.180
 Sportbekleidung 	1.740	1.790	1.780
Accessoires	860	840	880
Schirme / Handschuhe	140	140	130

Quelle: Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels (2016): Statistik-Report 2016. Köln.

Zentrenrelevanz des Sortiments Sportbekleidung

 Unbestritten gehört die Warengruppe Bekleidung nach allen einschlägigen Systematiken und Sortimentslisten zu den zentrenrelevanten Sortimenten; in der Anlage zum LEP NRW wird die Warengruppe Bekleidung verpflichtend als zentrenrelevantes Leitsortiment eingestuft.

¹ Auflistung entnommen aus dem Online-Angebot der Fa. Lucky Bike.



- Die angeführte Umsatzstatistik des Bundesverbandes des Deutschen Textileinzelhandels verdeutlicht aber die Sonderstellung des Sortiments Fahrradbekleidung. Auch wenn es der Warengruppe Bekleidung zuzuordnen ist, hat es für den "klassischen" Innenstadthandel keine oder nur eine marginale Bedeutung. Sowohl das Angebot des inhabergeführten Einzelhandels als auch der Filialisten in den Innenstädten wird dominiert von Damen-, Herren- und Kinderbekleidung. Auch in qualifizierten Sportfachgeschäfte nimmt die Fahrradbekleidung gegenüber Sportartikeln und Sportbekleidung in Form von Laufsportbekleidung, Fußballtrikots etc. eine nachgeordnete Bedeutung ein.
- Die Einschätzung wird bestätigt durch die Wettbewerbsanalyse: In Meschede findet sich kein Anbieter von Fahrradbekleidung in der Innenstadt, außerhalb verfügt allein in dezentraler Lage der Sportfachmarkt PILZ über ein relevantes Angebot. Auch in den Zentren der Nachbarstädte dominiert eindeutig das "klassische" Bekleidungsangebot, strukturprägende Betriebe mit dem Kernsortiment Fahrradbekleidung fehlen auch hier. Größere Sporthäuser führen das Sortiment als Randsortiment auf einer untergeordneten Verkaufsfläche.
- Schädliche Auswirkungen in Form von Betriebsschließungen strukturprägender Betriebe sind daher durch das geplante Fahrradbekleidungsangebot nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung der Stadt- und Regionalverträglichkeit der geplanten Verkaufsflächen für zentrenrelevante Randsortimente

- Die vorherigen Ausführungen haben verdeutlicht, dass es sich bei dem geplanten Angebot aus dem Segment Fahrradbekleidung um ein sehr spezialisiertes Warenangebot für die Zielgruppe Fahrradfahrer handelt.
- Planungsrechtlich ist Fahrradbekleidung zwar der zentrenrelevanten Warengruppe Bekleidung zuzuordnen; berücksichtigt man jedoch die Struktur des textilen Einzelhandels und die Verbreitung dieses Angebotes in
 den Zentren ist festzustellen, dass eine zentrenprägende Wirkung des
 Sortiments Fahrradbekleidung nicht festzustellen ist.
- Diese Einschätzung wird bestätigt durch die regionale Wettbewerbsanalyse, da in den untersuchten Zentren kein strukturprägender Betrieb mit dem Kernsortiment Fahrradbekleidung lokalisiert werden konnte.
- Der formalen planungsrechtlichen Einordnung des Sortiments wird entsprochen, indem die geplanten Verkaufsflächen mit Fahrradbekleidung auf den Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente angerechnet werden.
- Die für Fahrradbekleidung geplanten Verkaufsflächen von 190 m² ist daher aus gutachterlicher Sicht als stadt- und regionalverträglich einzustufen.



Sehr geehrter Herr Wahle, wir würden uns freuen, wenn wir Sie mit diesen Erläuterungen in dem laufenden Planverfahren in der gewünschten Form unterstützt haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Haensh

Dr. Wolfgang Haensch

Partner und cima-Büroleiter Köln

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007 (4. BlmSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) 1)
1	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
	10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)	
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19 20	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch Ifd. Nr. 200)
			10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch Ifd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	
	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)	
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)	
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen	
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte	
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)	
			28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)	
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)	
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)	
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)	
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)	
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)	
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)	

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temperoder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
	,	51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)				
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)				
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr				
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnenoder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt				
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenoloder kresolhaltigen Drahtlacken				
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt				
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche				
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut				
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden				
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen				
						64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)				
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert				
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker				
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren				

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV 5	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Ifd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	 a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr
				b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
			90	2.14 (2)
				91
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch Ifd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ifd. Nr. 11)	
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)	
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren	
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)	
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben	
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)	
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)	
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)	
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)	
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)	
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)	
			108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten	
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnenoder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
	148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten	
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen Anlagen in Gaststätten, Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide- annahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)